



**T A G E S O R D N U N G**  
79. Sitzung des Hauptausschusses

<b>Termin</b>	<b>Dienstag, 25.04.2023, 16:30 Uhr</b>
<b>Ort</b>	<b>Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck</b>

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.03.2023	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Mündl. Sachstandsbericht betr. Marienkrankenhaus	
3.2.	Ausschreibungstext der Planstelle der Leitung des Bereiches Stadtwald	<b>VO/2023/12085</b>
3.3.	Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zum Verzicht auf offizielle städtische Social-Media-Kanäle	<b>VO/2022/11152</b>
	<i>Zurückgestellt am 14.06.22</i>	
3.3.1.	Anfrage des stellv. AM Thorsten Fürter (FDP) zur Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck	<b>VO/2023/11955</b>
	<i>Zurückgestellt am 21.02.23</i>	
3.3.2.	Antwort betr. Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.4.	AM Wolfgang Neskovic: Stadteigene Rechenzentren	<b>VO/2023/12100</b>

4.	Berichte	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	BW 60 Sandbergbrücke: Abbruch und Herstellung eines niveaugleichen Knotenpunkts - Projektfreigabe	<b>VO/2022/11646</b>
	<i>Zurückgestellt am 28.03.23</i>	
5.2.	Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme "Erneuerung Gleis 11" im Bahnhof Lübeck-Skandinavienkai	<b>VO/2023/12004</b>
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) & AM Lars Lehrke (Die Unabhängigen): Verbesserungen bei der Akteneinsicht	<b>VO/2023/12068</b>
	<i>Zurückgestellt am 28.03.23</i>	
7.2.	Antrag des AM Lars Lehrke (Die Unabhängigen): Austausch Antrag zu Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gremien	<b>VO/2023/12074-01</b>
	<i>Zurückgestellt am 28.03.23</i>	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.03.2023	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	

13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Beauftragung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans gemäß §7 EWKG	<b>VO/2023/11969</b>
	<i>Zurückgestellt am 28.03.23</i>	
14.1.1.	AM Reinhardt: Änderungsantrag zu VO/2023/11969 Beauftragung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans gemäß §7 EWKG	<b>VO/2023/12092</b>
14.2.	Abschluss eines Mietvertrages im Zuge des Projektes "Buddenbrookhaus, Erweiterung, Umbau und Sanierung, Mengstraße 4+6, 23552 Lübeck" für Ersatzparkplätze	<b>VO/2023/12038</b>
	<i>Zurückgestellt am 28.03.23</i>	
14.3.	Fortführung von Energielieferungen, Energiekrisenbedingte Preisanpassung für die Stromlieferung für den Zeitraum 2024/25	<b>VO/2023/12077</b>
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



## NACHTRAGSTAGESORDNUNG

### 79. Sitzung des Hauptausschusses

**Sitzungstermin:** Dienstag, 25.04.2023, 16:30 Uhr

**Sitzungsort:** Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.3.2.	Antwort - Anfrage des stellv. AM Thorsten Fürter (FDP) zur Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck	<b>VO/2023/11955-01</b>
	<i>Die Antwort liegt nun vor und wird nachgereicht</i>	
3.5.	AM Oliver Prieur (CDU): Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern - aktuelle Situation in Lübeck	<b>VO/2023/12114</b>
3.6.	AM Christopher Lötsch (CDU): Instandhaltungsbedarf und Erhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen Schuppen 9	<b>VO/2023/12169</b>
7.1.1.	Akteneinsicht; hier: Stellungnahme des Bereichs Recht	<b>VO/2023/12183</b>
7.2.1.	Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gremien; hier: Stellungnahme des Bürgermeisters	<b>2023/12074-01-01</b>

Nichtöffentlicher Teil:

14.1.2.	ÄA des AM Thomas Rathcke (FDP) zu VO/2023/11969 Beauftragung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans gemäß §7 EWKG	<b>VO/2023/12162</b>
---------	---	----------------------



► **Nr. VO/2023/12085**  
**öffentlich**

**Lübeck, 23.03.2023**

**Bearbeitung: Nikolai Wulf (E-Mail: nikolai.wulf@luebeck.de Telefon: 122 - 1179)**

## **Ausschreibungstext der Planstelle der Leitung des Bereiches Stadtwald**

Wegen Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers ist die Stelle der Leitung des Bereiches Stadtwald auszuschreiben.

Folgender Ausschreibungstext ist vorgesehen:

Die Hansestadt Lübeck bietet als Oberzentrum in der Metropolregion Hamburg mit einer Bevölkerung von 222.000 Menschen eine überaus hohe Lebensqualität. Die für ihre Kirchen, Backsteingotik und Geschichte berühmte Altstadt gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Zugleich profiliert sich die Stadt mit einer vielfältigen Kunst- und Kulturszene ihrer attraktiven Lage an der Ostsee als starker Tourismusmagnet. Der Port of Lübeck stellt ein Tor des Außenhandels in den Ostseeraum dar, die Stadt ist Standort dreier europaweit profilierter Hochschulen mit einem Universitätsklinikum und mit ihrem ausgeprägten Fokus auf Nachhaltigkeit wie auch auf Smart City bietet Lübeck eine riesige Bandbreite an Aufgaben und Möglichkeiten.

Der Bereich Stadtwald bewirtschaftet mit ca. 30 Mitarbeiter:innen eine Fläche von ca. 5.200 ha mit einem jährlichen Regelhiebsatz von zurzeit 17.000 fm. Er besteht aus vier Forstrevieren, einem zentralen Holzhof und einem Verwaltungsbüro. Die Waldbewirtschaftung erfolgt seit 1994 nach dem in Lübeck entwickelten „Konzept der naturnahen Waldnutzung“. Die Wälder sind nach „Naturland e. V.“ und nach FSC zertifiziert. In naher Zukunft soll eine bisher landschaftliche Fläche von 50 ha neu aufgeforstet werden.

Wir suchen für unseren Bereich Stadtwald zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### **Bereichsleitung Stadtwald**

#### **Das Aufgabengebiet umfasst**

- Langfristige strategische Weiterentwicklung des Bereiches
- Führung und Motivation der rund 30 Mitarbeiter:innen des Bereiches
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Lübecker Konzeptes der naturnahen Waldnutzung, auch in Zusammenarbeit mit amtlichem und ehrenamtlichem Naturschutz sowie wissenschaftlichen Institutionen
- Vermittlung zwischen den vielfältigen Anforderungen an einen Großstadtwald (Erholung, Ökologie, Nutzung)
- Sicherstellen eines angemessenen wirtschaftlichen Erfolges
- Pflege des Kundenstammes, Koordinierung des Holzverkaufes
- Vertretung des Bereiches nach außen (in Gremien, bei Fachtagungen, u.a.)
- Verstetigung der forstlichen Kontrollstichprobe

### **Aufgabenschwerpunkte der nächsten Jahre sind:**

- Fortführung der wissenschaftlichen Auswertungen und Untersuchungen, insbesondere hinsichtlich der ertragskundlichen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Wirkungen des Waldkonzeptes
- Öffentlichkeitsarbeit zum Lübecker Konzept der Naturnahen Waldnutzung
- Erschließung neuer Absatzmärkte für (zertifizierte) Produkte (ökologische Leistungen, Holz und Holzprodukte, CO2 Handel, Erholung, Wildbret)
- Optimierung der bestehenden Betriebsorganisation
- Aufforstung einer Fläche von 50 ha
- Aktive Beteiligung an der Umsetzung des Masterplans Klimaschutz

### **Erwartet werden**

- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Forstwissenschaften oder Waldökologie (Master of Science) oder eine vergleichbare Qualifikation und Erfahrung im entsprechenden Tätigkeitsfeld
- nachgewiesene Führungserfahrung in leitender Position, idealerweise in der öffentlichen Verwaltung
- Kenntnisse forstlicher und betriebswirtschaftlicher Datenverarbeitung und -anwendung
- Kooperativer Führungsstil mit motivierendem Führungsverhalten
- kreative und innovative Arbeitsweise und Entwicklungsideen
- konstruktive Zusammenarbeit mit den städtischen Stellen und Gremien
- eine ausgeprägte Digitalisierungskompetenz
- die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten, Eigenverantwortung sowie zu konzeptionellem, komplexen und vernetztem Denken
- ausgeprägte Sozialkompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick

### **Geboten werden unter anderem**

- eine anspruchsvolle und vielseitige Leitungsaufgabe in einem sich wandelnden Umfeld mit motivierten und qualifizierten Kolleg:innen
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine individuell begleitete Einarbeitungsphase
- tariflichen Vergütungen und Leistungen (TVöD: z.B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, 30 Tage Urlaubsanspruch)
- die Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- die Möglichkeit einer betrieblichen Altersvorsorge
- Vergünstigtes Verkehrsticket
- Betriebliches Eingliederungsmanagement

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 39 Stunden; die Aufgaben sind bewertet nach Entgeltgruppe 15 TVöD.

### **Die Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der 26. Kalenderwoche statt.**

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber:innen bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter:innen zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bitte bewerben Sie sich bis zum **\_\_Mai 2023** über das Karriereportal der Hansestadt Lübeck ([www.luebeck.de/jobs](http://www.luebeck.de/jobs)) unter der Kennziffer K 084 / 2023.

Von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen. Bewerbungen, die auf dem Postweg bei uns eingehen, werden nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten nicht zurückgesandt.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiter: innen statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gem. § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein nur auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers zu beteiligen. Daher bitten wir darum, gleichzeitig mit Ihrer Bewerbung die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen, sofern Sie diese wünschen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen im Fachbereich Umwelt-, Sicherheit- und Ordnung Herr Senator Hinsen, Telefon 0451 / 122 - 3000, in personalwirtschaftlichen Angelegenheiten Herr Wulf, Telefon 0451 / 122 -1179, zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Besetzung der Planstelle trifft entsprechend der Hauptsatzung der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

► **Nr. VO/2022/11152**  
**öffentlich**

Lübeck, 24.05.2022

## Anfrage

Bearbeitung: Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)

### Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zum Verzicht auf offizielle städtische Social-Media-Kanäle

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.06.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

In der Antwort vom 27. Oktober 2021 auf meine Anfrage gemäß § 16 GO zum Thema "Social Media Kanäle" hat der Bürgermeister u. a. ausgeführt:

"Das ULD hat mit Facebook hinsichtlich der Nutzung von Social Media (Facebook, YouTube, WhatsApp, Instagram usw.) ein Exempel statuiert. (...) Um einen eindeutigen Rechtsverstoß und den damit drohenden Konsequenzen innerhalb der EU zu umgehen, bietet Facebook jetzt einen Vertrag zur gemeinsamen Verantwortung an. Allerdings erfüllt dieser Vertrag nicht die geforderte Transparenz der DSGVO. Am 11.09.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Datenschutzbehörde den Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen kann. Die Rechtskonformität der konkreten Anordnung des ULD aus dem Jahre 2011 obliegt nunmehr dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig. Das Urteil steht bis heute aus. Die genannten Betreiber einer Fanpage-Seite befinden sich seit Jahren in einer Grauzone. Das ULD duldet diese Fanpage-Seiten bis das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig vorliegt. Bei der Erstellung neuer Fanpage-Seiten soll eine Anhörung durch das ULD erfolgen. Die Hansestadt Lübeck orientiert sich an der Entscheidung des ULD und sieht derzeit von der Nutzung von Social Media-Kanälen ab. Erst wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist auf dieser Grundlage zu prüfen, welche Social Media-Kanäle für die Außenkommunikation geeignet sind."

Seit dem 6. April 2022 informiert nun auch das Landgericht Lübeck bei Facebook mit einer offiziellen Seite über seine Arbeit.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Bürgermeister:

Wird an der Auffassung festgehalten, der Betrieb von Seiten bei Facebook durch offizielle Stellen befindet sich in einer "Grauzone" und die Voraussetzungen für ihren Einsatz lägen nicht rechtssicher vor?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:  
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

**Begründung:**

**Anlagen:**

► **Nr. VO/2023/11955**  
**öffentlich**

Lübeck, 21.02.2023

## Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

### Anfrage des stellv. AM Thorsten Fürter (FDP) zur Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.02.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

Vorbemerkung

In ihrer Sitzung am 20. Mai 2021 hat die Bürgerschaft einstimmig folgenden Beschluss getroffen:

*"Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie Social-Media-Kanäle für die kommunale Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden können. Bei der Prüfung ist auf die Expertise anderer öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein, die über entsprechende Erfahrungen verfügen, zurückzugreifen (etwa die Landeshauptstadt Kiel, die Universität zu Lübeck oder die Polizei Lübeck und Ostholstein)."*

In einem Kommentar auf seinem privaten Social Media Kanal hat der Bürgermeister auf den Vorhalt des Unterzeichners, dass der Prüfauftrag der Bürgerschaft bisher nicht erledigt sei, geantwortet: "@thorstenfuerter es ist zwei Mal berichtet worden. Nur das Ergebnis gefällt dir nicht. (...)".

Eine Recherche nach Berichten des Bürgermeisters zur Erledigung des Prüfauftrags (VO/2021/09888) blieb ohne Ergebnis.

Hierzu bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welche Berichte hat der Bürgermeister unter Bezugnahme auf den am 20. Mai 2021 beschlossenen Prüfauftrag vorgelegt?
- 2) Wenn der Prüfauftrag noch nicht erledigt ist: Wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?
- 3) Hält der Bürgermeister angesichts der anstehenden Kommunalwahl und seiner Rolle als Wahlleiter an der bisherigen Praxis fest, auf seinen privat betriebenen Social-Media-Kanälen bei Facebook, Instagram und LinkedIn sowohl kommunale Information als auch Parteienwerbung zu präsentieren?

#### **Begründung:**

#### **Anlagen:**



► **Nr. VO/2023/11955-01**  
öffentlich

Lübeck, 19.04.2023

## Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Nicole Dorel (E-Mail: nicole.dorel@luebeck.de Telefon: 122-1302)

## Antwort - Anfrage des stellv. AM Thorsten Fürter (FDP) zur Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.04.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.04.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

#### Anfragen des stellv. AM Thorsten Fürter im Hauptausschuss:

1. VO/2023/11955: Anfrage des stellv. AM Thorsten Fürter (FDP) zur Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck
  - a. Welche Berichte hat der Bürgermeister unter Bezugnahme auf den am 20. Mai 2021 beschlossenen Prüfauftrag vorgelegt?
  - b. Wenn der Prüfauftrag noch nicht erledigt ist: Wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?
  - c. Hält der Bürgermeister angesichts der anstehenden Kommunalwahl und seiner Rolle als Wahlleiter an der bisherigen Praxis fest, auf seinen privat betriebenen Social-Media-Kanälen bei Facebook, Instagram und LinkedIn sowohl kommunale Information als auch Parteienwerbung zu präsentieren?
2. VO/2022/11152 Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zum Verzicht auf offizielle städtische Social-Media-Kanäle:
  - a. Wird an der Auffassung festgehalten, der Betrieb von Seiten bei Facebook durch offizielle Stellen befinde sich in einer "Grauzone" und die Voraussetzungen für ihren Einsatz lägen nicht rechtssicher vor?

### Antwort:

1. VO/2023/11955: Anfrage des stellv. AM Thorsten Fürter (FDP) zur Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck
  - a. Welche Berichte hat der Bürgermeister unter Bezugnahme auf den am 20. Mai 2021 beschlossenen Prüfauftrag vorgelegt?
  - b. Wenn der Prüfauftrag noch nicht erledigt ist: Wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?

2. VO/2022/11152 Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zum Verzicht auf offizielle städtische Social-Media-Kanäle:
  - a. Wird an der Auffassung festgehalten, der Betrieb von Seiten bei Facebook durch offizielle Stellen befinde sich in einer "Grauzone" und die Voraussetzungen für ihren Einsatz lägen nicht rechtssicher vor?

Zu dieser Thematik hat die Verwaltung bereits unabhängig vom Beschluss VO/2021/09888 mit Antwort VO/2021/10554 am 25.11.2021 in der Bürgerschaft berichtet sowie durch eine mündliche Antwort des Bürgermeisters im Hauptausschuss am 14.06.2022 zur Anfrage VO/2022/11152.

Bereits im Jahre 2011 hat das ULD einer 100prozentigen Tochter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts das Betreiben einer Fanpage auf Facebook wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Normen untersagt. Mit dem Urteil des EUGH wurde festgestellt, das Facebook-Fanpage-Betreibende und Facebook gemeinsam die Verantwortung für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der personenbezogenen Daten tragen. Diese gemeinsame Verantwortung muss schriftlich in einem Vertrag gem. Art. 26 DSGVO geregelt werden.

Um einen eindeutigen Rechtsverstoß und den damit drohenden Konsequenzen innerhalb der EU zu umgehen, bietet Facebook jetzt einen Vertrag zur gemeinsamen Verantwortung an. Allerdings erfüllt dieser Vertrag nicht die geforderte Transparenz der DSGVO.

Am 11.09.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Datenschutzbehörde den Betrieb einer Facebook-Fanpage untersagen kann. Das OVG Schleswig hat mit Urteil am 25.11.2021 bestätigt, dass die Anordnung des ULD, die Facebook-Fanpage zu deaktivieren, rechtmäßig erfolgt ist.

Im November 2022 hat die Datenschutzkonferenz (DSK) ein Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages mit folgendem Ergebnis erstellt: Durch die Bereitstellung einer Fanpage übernimmt der oder die Fanpage-Betreiber:in die Rolle eines Anbieters von Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG. Dadurch ergibt sich nach § 25 Abs. 1 TTDSG die Pflicht, eine wirksame Einwilligung für das Speichern von Informationen in den Endeinrichtungen der Endnutzer:innen, sowie den Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, für nicht im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG unbedingt erforderliche Cookies einzuholen. Eine solche Einwilligung wird beim Betreiben einer Facebook-Fanpage nicht eingeholt. Darüber hinaus besteht auf Grund sich ergänzender Interessen der Fanpage-Betreiber:innen und Meta eine gemeinsame Verantwortlichkeit mindestens für die Verarbeitung der auf Basis der gesetzten Cookies erhobenen, personenbezogenen Daten. Diesbezüglich sind keine wirksamen Rechtsgrundlagen gegeben. Abschließend werden die sich aus Art. 13 DSGVO ergebenden Informationspflichten nicht hinreichend erfüllt.

Am 22. Februar 2023 hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Ulrich Kelber, das Bundespresseamt angewiesen, die Facebook-Fanpage der Bundesregierung einzustellen. Vorangegangen waren mehrfache Hinweise des BfDI an das Bundespresseamt, dass aus seiner Sicht ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage nicht möglich ist. Dagegen geht das Bundespresseamt nun gerichtlich vor.

Da das Urteil des OVG SH rechtskräftig ist und das Verfahren des Bundes noch aussteht, wird bis auf weiteres keine Facebook-Fanpage der Hansestadt Lübeck eingerichtet. Sollte der Bund vor Gericht erfolgreich sein, wird auch die Hansestadt Lübeck SocialMedia Seiten einrichten.

#### **Antwort:**

1. VO/2023/11955: Anfrage des stellv. AM Thorsten Fürter (FDP) zur Nutzung von Social Media Kanälen für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck

- c. Hält der Bürgermeister angesichts der anstehenden Kommunalwahl und seiner Rolle als Wahlleiter an der bisherigen Praxis fest, auf seinen privat betriebenen Social-Media-Kanälen bei Facebook, Instagram und LinkedIn sowohl kommunale Information als auch Parteienwerbung zu präsentieren?

Durch Beschäftigte der Hansestadt Lübeck im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellte Pressemeldungen, Fotos oder Filme werden im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die Pressestelle der Hansestadt Lübeck zur medialen Nutzung frei zur Verfügung gestellt. Betreiber:innen/Nutzer:innen von privaten Social-Media-Kanälen steht es frei, öffentlich zugängliche Informationen einschließlich Fotos weiter zu verbreiten.

Die Social-Media- Accounts des Bürgermeisters werden von ihm als Privatperson Jan Lindenau und nicht als Bürgermeister, also als personenbezogener Account betrieben. Die Handlungen und Äußerungen stützen sich somit auf die Freiheitsgrundrechte der Privatperson. Zwar ist der Bürgermeister auch in seiner Eigenschaft als Privatperson an das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot gebunden. Danach hat er diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt. Als Träger politischer Freiheitsrechte, darf er sich aber aktiv politisch betätigen und durch Meinungsäußerungen an der politischen Willensbildung mitwirken. Welche Zurückhaltung das Mäßigungsgebot verlangt, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern hängt konkret von den jeweiligen Amtsfunktionen, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der öffentlichen Wahrnehmung des Amtes ab. Die Grenze liegt dort, wo objektiv der Eindruck entsteht, dass eine neutrale Amtsführung nicht mehr gewährleistet ist. Insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass es zum tradierten Bild eines Bürgermeisters gehört, Standpunkte zu haben und diese auch zu äußern. Das Mäßigungsgebot hat daher auch nur begrenzte Relevanz, soweit der Bürgermeister bei politischen Meinungsäußerungen nicht für seine Institution, sondern für sich selbst spricht. Hier wird es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen.

Die Aktivitäten von Herrn Lindenau auf seinen privaten Social-Media Accounts lassen nicht darauf schließen, dass die Grenze des Mäßigungsgebots überschritten wurde. Er berichtet auf seinen Accounts als Privatperson über seinen politischen Alltag sowie über private Interessen. Soweit sie Meinungsäußerungen enthalten, erscheinen diese, soweit ersichtlich, im Hinblick auf die Freiheitsgrundrechte einerseits und das Mäßigungsgebot andererseits ausgewogen. Die Accounts weisen keine hoheitlichen Kriterien, wie beispielsweise das CD, das Wappen oder das Logo der Hansestadt Lübeck auf und die Inhalte sind sachlich gehalten. Solange diese sachliche und ausgewogene Praxis beibehalten wird, ist gegen die Weiterführung der privaten Accounts auch in Wahlkampfzeiten aus rechtlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden.

#### **Anlagen:**

Erste stellv. Bürgermeisterin  
Joanna Hagen

► **Nr. VO/2023/12100**  
**öffentlich**

Lübeck, 11.04.2023

## Anfrage

Bearbeitung: Anka Grädner (E-Mail: anka.graedner@luebeck.de Telefon: 122-1076)

### **AM Wolfgang Neskovic: Stadteigene Rechenzentren**

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.04.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

*Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten:*

In Frankfurt sollen 1.300 Wohnungen überwiegend mit Abwärme eines großen Rechenzentrums beheizt werden. Anstatt die Rechner aufwendig und kostenintensiv herunter zu kühlen, wird die Abwärme in das Fernwärmesystem gespeist. Dadurch sinkt der Energieverbrauch der Rechenzentren und der Energiebedarf der Wohnungen.

1. Könnte aus der Sicht des Bürgermeisters die Abwärme von Rechenzentren in Lübeck dem Fernwärmesystem zur Verfügung gestellt werden?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, wieso nicht?

2. Wie bewertet der Bürgermeister den Ansatz, die Wärme von Rechenzentren zum Heizen zu nutzen?
3. Welche Planungen hat der Bürgermeister diesbezüglich unternommen?
4. Welche Rechenzentren weist die Hansestadt Lübeck auf? Bitte unterteilt nach den eigenen und privaten.
5. Welche Kenngrößen weisen die jeweiligen Rechenzentren auf und wozu werden diese genutzt?
6. Plant der Bürgermeister, Rechenzentren zusammenzulegen?

Wenn ja, welche und wieso?

Wenn nein, wieso nicht?

7. Die Energieeffizienz eines Rechenzentrums wird anhand des sogenannten PUE-Werts bestimmt. Der PUE-Wert ist der Quotient der im Rechenzentrum eingesetzten Gesamtenergie (Total Facility Power Consumption) zum Ener-

gieverbrauch der IT-Geräte (IT Equipment Power Consumption). Welchen Wert weisen die jeweiligen Rechenzentren auf?

8. Welche Rechenzentren sind derzeit nicht klimaneutral und wann plant der Bürgermeister, diese umzurüsten? Sollte für Rechenzentren keine Umrüstung zur Klimaneutralität vorgesehen werden, ist anzugeben, wieso nicht.
9. Wie viel Energie haben die jeweiligen Rechenzentren in den Jahren 2020, 2021 und 2022 verbraucht?
10. Seit 2012 verleiht das Bundesumweltamt Blaue Engel für energieeffiziente Rechenzentren. Hat die Hansestadt Lübeck für die eigenen Rechenzentren das Zeichen beantragt?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wieso nicht und ist ein Antrag geplant?

11. Welche Cloud-Anbieter nutzen die Hansestadt Lübeck und die stadt eigenen Unternehmen?

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:  
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

**Begründung:**

**Anlagen:**

► **Nr. VO/2023/12114**  
**öffentlich**

Lübeck, 18.04.2023

## Anfrage

**Bearbeitung:** Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### **AM Oliver Prieur (CDU): Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern - aktuelle Situation in Lübeck**

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.04.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

Wie ist die aktuelle Situation in Lübeck bezüglich der Zuteilung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern und deren Unterbringungen?

Welche Strategie fährt der Bürgermeister, um Plätze für Minderjährige in Kitas und Schulen in ausreichender Zahl in Zukunft zu gewährleisten?

Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) haben allein im März mehr als 25.000 Menschen Asyl in Deutschland beantragt, seit Anfang des Jahres waren es knapp 80.000 Asylanträge – ein Plus von 80% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. „Die Kommunen sind an ihrer Belastungsgrenze bei Unterbringung und Integration. Zunehmend fehlt geeigneter Wohnraum, um die Menschen angemessen unterzubringen“, so der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Gerd Landsberg.

Lübeck wird sicherlich keine Ausnahmegemeinde sein, die keine Schwierigkeiten in diesen Bereichen hat.

Es wird um eine schriftliche Antwort gebeten.

#### **Begründung:**

**Anlagen:**

► **Nr. VO/2023/12169**  
**öffentlich**

Lübeck, 25.04.2023

## Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### **AM Christopher Lötsch (CDU): Instandhaltungsbedarf und Erhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen Schuppen 9**

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.04.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

In dem Bericht - VO2022/11726 – Erbbaurecht Schuppen 9 - wird auf ein veraltetes Verkehrswertgutachten, dringenden Instandhaltungsbedarf und Erhaltungs-/ Sanierungsmaßnahmen hingewiesen.

1. Liegt inzwischen ein aktuelles Verkehrswertgutachten vor? Wenn es noch nicht vorliegt: bis wann soll es vorliegen?
2. In dem Bericht wird auf einen Instandsetzungsbedarf hingewiesen. Wie hoch ist dieser angesetzt?
3. Von welchen Erhaltungs- / Sanierungsmaßnahmen wird ausgegangen? Welche sind dieses Jahr geplant?

Es wird um schriftliche Beantwortung der Fragen gebeten.

#### **Begründung:**

#### **Anlagen:**

► Nr. VO/2022/11646  
öffentlich

Lübeck, 11.01.2023

**Vorlage**  
**-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Axel Striepling (E-Mail: axel.striepling@luebeck.de Telefon: 122-6671)

**BW 60 Sandbergbrücke: Abbruch und Herstellung eines niveaugleichen Knotenpunkts - Projektfreigabe****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.02.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.02.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Das Projekt „BW 060 Sandbergbrücke: Abbruch und Herstellung eines niveaugleichen Knotenpunktes“ wird freigegeben.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zustimmung
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Zustimmung
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Für Kinder und Jugendliche ist der derzeitige Verfahrensstand nicht von Relevanz.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt Lübeck gem. §10 StrWG SH

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<p>Durch die Baumaßnahme entsteht zunächst ein zusätzlicher CO<sub>2</sub> Ausstoß. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird jedoch mit einer deutlichen Verbesserung des Verkehrsflusses, der Verbesserung des ÖPNV und somit mit einer nachhaltigen Verringerung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes gerechnet.</p>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:
**Begründung:****Notwendigkeit der Baumaßnahme**

Mit der Vorlage VO/2022/11418 vom 31.08.2022 „Altstadtbrückenbericht und Bauprogramm bis 2037“ informierte der Bereich Stadtgrün und Verkehr die politischen Gremien über die geplanten Brückenbaumaßnahmen, insbesondere über die kurzfristig anstehenden Maßnahmen. Dazu gehört auch die Sandbergbrücke. Mit einer Zustandsnote von 3,5 wird dem Bauwerk ein ungenügender Bauwerkszustand attestiert. Das bedeutet, dass eine umgehende Instandsetzung bzw. Ersatzneubau erforderlich ist, um die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sicher zu stellen.

**Historische Einordnung des Bauwerkes**

Die Planungen zu einem vierspurigen, autobahnähnlichen Ausbau der Straße von Lübeck St. Gertrud bis Lübeck-Travemünde begannen im Jahr 1957. Durch die rasche Entwicklung des Straßenverkehrs war eine Überschreitung der vorliegenden Straßenkapazitäten - insbesondere in den Sommermonaten - zu erwarten, sodass ein Ausbau unausweichlich schien. Im Jahr 1960 war die B 75 so stark befahren, dass sie von Fußgänger:innen nicht mehr gefahrlos überquert werden konnte und zwei hölzerne Fußgängerbrücken errichtet wurden. Im Juni 1962 begannen die Arbeiten zum Ausbau, zu dem auch der Knoten Sandberg gehörte. Die damalige Motivation in der Fahrbahnunter-/überführung am Sandberg lag in der Entlastung des Verkehrs am Burgtorplatz und in der kleinstmöglichen Gesamtausbaubreite der Straße an diesem Punkt zur Schonung der beidseitigen Grünflächen für den Ost-West-Verkehr.

Der Knotenpunkt Sandberg wurde auch aufgrund deutlich höherer Verkehrsmengenprognosen als niveaufreies Bauwerk entworfen. Die damals prognostizierten Verkehrsmengen haben sich spätestens mit der Errichtung des mautpflichtigen Herrentunnels bzw. dem Wegfall der gebührenfreien Herrenbrücke und der A 226 nicht eingestellt und unterschreiten diese bis heute deutlich.

Während die Sandbergbrücke aufgrund ihres Zustandes für eine weitere Nutzung aufwendig zu sanieren wäre, bietet sich bei den aktuell vorliegenden Verkehrszahlen auch eine Umwandlung des Knotenpunktes zur derzeitigen niveaufreien Lösung an. Entsprechend der technischen Machbarkeitsprüfung wäre der Verkehr dann in ausreichender Qualität und ohne aufwendige Unterhaltung eines Ingenieurbauwerkes abwickelbar. Neben den finanziellen Vorteilen bietet sich dadurch die Chance, dass durch eine niveaufreie Kreuzung weniger Flächen versiegelt sind oder aber mehr Flächen der Nutzung durch Fuß- und Radverkehr zur

Verfügung gestellt werden können. Dies entspricht der Zielsetzung einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung.

Als Zeitzeugnis der autogerechten Stadt wurde das Gesamtensemble auch auf seine Denkmalswürdigkeit geprüft. Die Abteilung Denkmalpflege hat dabei alle vorliegenden Unterlagen zur Historie und den aktuellen Planungsvorhaben im Sinne einer Prüfung auf Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit für den Eigentümer des betroffenen Objekts mit dem Ergebnis ausgewertet, dass auf die weiterführende Prüfung des Gesamtumfangs der Verkehrsführung aus den 1960er Jahren ff. verzichtet wird.

Die Abteilung Denkmalpflege brach daher die Prüfung der gesamten historischen Verkehrsstreckenführung ab und wies den bereits geprüften Streckenabschnitt Travemünder Allee unter Berücksichtigung aller vorliegenden Argumente nicht gesondert als Kulturdenkmal aus.

## Bestandsbauwerk

Die Sandbergbrücke bildet zusammen mit der Straßenunterführung Travemünder Allee/B75 eine niveaufreie Kreuzung mit den Straßen Sandberg und Heiligen-Geist-Kamp im Stadtteil St. Gertrud. Sie grenzt u. a. an den Burgtor- und Ehrenfriedhof sowie den Rudolf-Groth-Park. Über die Kreuzung führen Verkehre von/nach Richtung Nordtangente/Eric-Warburg-Brücke, Gustav-Radbruch-Platz, Herrentunnel und dem Heiligen-Geist-Kamp. Der Überbau wird täglich von ca. 24.000 Kfz genutzt. Die unterführte Straße wird von ca. 7.600 Kfz/Tag befahren.



(Quelle: OpenStreetMap)

Bei dem Überbau aus dem Jahre 1962/64 handelt sich um eine einfeldrige Spannbetonhohlplatte mit einer Stützweite von 20,30 m und einer Breite von 42,30 m. Zur Gewichtsersparnis wurden in der Überbauplatte 40 Hohlkörper mit geringer Betondeckung verwendet. Diese Bauweise ist mittlerweile vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr als kritische Bauweise eingestuft worden.

Die Überbauplatte stützt sich auf jeweils fünf Widerlager-Wandelementen ab. Die einzelnen Elemente sind durch Fugen getrennt.

Die nordwestlich und südöstlich an der Brücke angrenzenden Stützwände (Gesamtlänge 256,57 m) sind als Schwergewichtswände aus Stahlbeton (bereichsweise rückverankert) mit Kragarmen ausgeführt. Sie stützen die Einfahrt- und die Ausfahrtrampen zur B 75.



## Bauwerkszustand

Die Sandbergbrücke weist erhebliche Schäden in der Tragkonstruktion sowie an den beidseitigen Kragarmkonstruktionen der Geh-/Radwege auf.

Im Zuge der letzten Hauptprüfung 2021 wurde das Teilbauwerk 1 (Überbau einschl. Widerlager) mit der Zustandsnote 3,5 (ungenügender Bauwerkszustand gem. DIN 1076) bewertet. Hier wurden u. a. massive Schädigungen wie z. B. Betonabplatzungen, Rissbildungen und Aussinterungen an der Untersicht der Überbauplatte z. T. mit erheblicher Schadenserweiterung festgestellt.

Die Hauptprüfung an den Stützwänden (Teilbauwerke 2 und 3) im Jahre 2021 führte zu einer Zustandsnote von 2,8 (noch ausreichender Bauwerkszustand gem. DIN 1076). Hier sind vor allem massive Betonschädigungen sowohl an den senkrechten Flächen als auch an den Bauwerkskappen vorzufinden.

## Untersuchungen

Bereits Ende 2016 wurde eine Objektbezogene Schadensanalyse (OSA) zu den Schäden am Bauwerk durchgeführt. Diese OSA stellte u. a. massive Schädigungen an der Überbauunterseite fest. Diese lassen sich auf die mangelnde Bauwerksabdichtung an der Oberseite und die zu geringe Betondeckung des Bewehrungsstahls im Bereich der Hohlkörper zurückführen. In den Hohlkörpern wurde eine erhebliche Menge Wasser vorgefunden. Die Chloridgehalte am Beton waren grenzwertig bzw. teilweise überschritten. Durch Chloride im Beton wird die vorhandene Bewehrung stark angegriffen, was zu einer Verstärkung der Korrosion bis zu einer Zerstörung der Bewehrung führt. Die Korrosion der Bewehrung führt zu einer Volumenvergrößerung und in der Folge zu Rissen und Abplatzungen des Betons.

Bei dieser OSA wurde u. a. auch der Spannstahl untersucht. Diese Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Spannungsrissskorrosion des Spannstahls nicht ausgeschlossen werden kann. Durch diese Spannungsrissskorrosion könnte es zum plötzlichen Versagen (also einem Versagen ohne Vorankündigung, d. h. ohne vorherige erkennbare Rissbildung) einzelner Spannglieder kommen.

Nach Aussage der Beteiligten an den vorgenannten Untersuchungen (Bauwerksprüfer und Prüfsingenieure) wird dem Überbau eine Tragfähigkeit/Standfestigkeit bis maximal Ende 2025 attestiert. Als Grundvoraussetzung hierfür muss der Überbau ab sofort engmaschiger, d. h. zurzeit jährlich überwacht werden.

2020 wurden ergänzende Betonuntersuchungen vornehmlich an den Stützwänden durchgeführt. Diese Untersuchungen zeigten, dass die Stützwände durch den Tausalzeinsatz massive Chloridgehalte aufweisen. Diese sind z. T. so stark, dass der Beton im Zuge einer Instandsetzung als Z2-Abfall einzustufen wäre. Diese Chloridgehalte und die durch die vorhandene Oberflächenstruktur zu geringen Betondeckungen führen zu den starken Betonabplatzungen.

## **Zwingend durchzuführende Baumaßnahmen**

### Überbau

Aufgrund der starken vorhandenen Schädigungen der Überbauplatte, dem nicht auszuschließenden Risiko der Spannungsrissskorrosion des Spannstahls und der zu geringen Betondeckung des Bewehrungsstahls vor allem im Bereich der Hohlkörper sowie der Einstufung als kritische Bauweise muss der Überbau zwingend erneuert werden.

Bedingt durch die geringe Betondeckung unterhalb der Hohlkörper kommt es unterhalb deren Scheitelpunkten zu einer verstärkten Längsrisssbildung. Hier ist mit einer weiteren Schadensenerweiterung in den nächsten Jahren zu rechnen.

Durch die Undichtigkeiten im Überbau kommt es trotz nachträglich geschaffener Ablauföffnungen immer wieder zu Wasseransammlungen in den Hohlkörpern. Dieses stellt eine nicht unerhebliche Gewichtszunahme für die Stahlbetonplatte dar. Die Hohlkörper lassen sich nur mit erhöhtem Aufwand kontrollieren und entwässern. Ferner führt der Wassereintrag zu einem erhöhten Eintrag von Chloriden in den Konstruktionsbeton. Dieser Chlorideintrag schädigt die Bewehrung stark und in der Folge den Beton. Es ist daher analog der Stützwände von einer stark geschädigten Betonoberfläche unterhalb der Fahrbahn auszugehen.

Aufgrund der geometrischen Abmessungen und Bauweise des Überbaus können keine Verstärkungsmaßnahmen am Überbau durchgeführt werden. Diese wären auch in Hinblick auf den vorhandenen bzw. zunehmenden (Schwer-)Verkehr und der geringen Restnutzungsdauer des Bauwerks unwirtschaftlich.

→ Der Überbau muss zwingend bis Ende 2025 komplett abgebrochen werden.

### Stützwände

Für eine weitere dauerhafte Nutzung der Stützwände muss aufgrund des starken Chloridgehaltes in den ersten 5 bis 10 cm des Betons der geschädigte Beton bis zum Stützwandsporn vollflächig abgetragen und erneuert werden (ca. 1.800 m<sup>2</sup>).

Die Stahlbetonstützwandköpfe müssen aufgrund ihrer Schädigungen auf ganzer Länge (insgesamt ca. 550 m) komplett erneuert werden.

### Absturzsicherungen

Auf dem Überbau und den Stützwänden müssen die Geländer den geltenden Vorschriften für einen Geh-/Radweg angepasst und somit erneuert werden (1,20/1,30 m Füllstabgeländer anstelle der ca. 1,00 m hohen Holmgeländer).

**Im Zuge der Vorplanung der Instandsetzung des Bauwerks wurden die beiden nachfolgenden Alternativen untersucht.**

### **Alternative 1: Überbauerneuerung und Instandsetzung der Stützwände (keine Änderung des Knotenpunktes)**

Bei dieser Alternative wird das Bauwerk instandgesetzt und aus verkehrlicher Sicht der Ursprungszustand wiederhergestellt („Status quo bleibt erhalten“). Das bedeutet, dass alle ursprünglichen Fahrstreifen in ihrer Lage und mit ihrer Signalisierung nach der Überbauerneuerung und Stützwandinstandsetzung erhalten bleiben. Es findet keine Veränderung der Verkehrsbeziehungen statt.

#### Überbau

Nach derzeitigen Stand könnte der Überbau in ähnlichen Abmessungen wiederhergestellt werden. Allerdings müssen für diesen neuen Überbau entweder die vorhandenen Widerlagerwände massiv verstärkt, eine Tiefgründung mit Bohrpfählen hergestellt oder die Widerlagerwände komplett erneuert werden. Für diese Maßnahmen sind entsprechend tiefe Baugruben mit Baugrubenverbauten notwendig.

#### Stützwände

Es erfolgt eine Betoninstandsetzung der Stützwände. Die ersten 5 bis 10 cm des Betons der Stützwände werden bis zum Stützwandsporn vollflächig abgetragen. Anschließend erfolgt der Auftrag von Spritzbeton. Die „langgezogene Wellenform“ der Stützwände bleibt dabei erhalten. Die „kleinen Wellen“ in der Oberfläche werden durch eine glatte Oberfläche ersetzt. Die vorhandene Oberflächenstruktur schwächt in den Tälern die Betondeckung der statisch erforderlichen Bewehrung. Zur Wiederherstellung der kleinen Wellen müsste außerdem das komplette Einbauverfahren umgestellt werden (aufwändiger Schalungsbau, Betoneinbau über Einfüllstützen, Verdichtungsprobleme und somit Probleme mit der Dauerhaftigkeit der profilierten Oberfläche).

Die Stützwände unterhalb des Überbaus werden wieder mit glatter Oberfläche hergestellt.

Die Betoninstandsetzung muss bis auf den Stützwandsporn im Erdreich geführt werden. Im Anschluss muss der Beton des Sporns abgedichtet werden, um weitere Chlorideinträge durch stehendes Wasser zu verhindern.

Der Abbruch und die Wiederherstellung der Stahlbetonstützwandköpfe werden erforderlich. Hier könnte nach dem derzeitigen Stand eine Wiederherstellung in nahezu gleichen geometrischen Abmessungen erfolgen.

#### Absturzsicherungen

Die Geländer auf den Stützwänden („Notgehweg“) werden nach der Erneuerung der Stützwandköpfe in ähnlicher Weise wiederhergestellt.

Auf dem Überbau werden neue Geländer den geltenden Vorschriften für einen Geh-/Radweg entsprechend montiert (1,20/1,30 m Füllstabgeländer anstelle der ca. 1,00 m hohen Holmgeländer).

#### Verkehrseinrichtungen

Mit dem Abschluss der Baumaßnahme werden alle Lichtsignalanlagen, Fahrbahnmarkierungen und Verkehrszeichen in ihrer alten Lage und Funktion nur nach dem aktuellen Stand der Technik wiederaufgebaut.

#### Verkehrsführung während der Baumaßnahme

Die Überbauerneuerung wird hierbei in halbseitiger Bauweise durchgeführt. Hierbei werden alle Verkehrsbeziehungen, wenn auch z. T. mit geringeren Fahrstreifen, auf dem noch verbleibenden bzw. neuen Teilüberbau aufrechterhalten. Dieses gilt auch einseitig für Zufußgehende und Radfahrende.

Der Verkehr auf der Travemünder Allee (B75) wird im Baustellenbereich mit einem Fahrstreifen je Richtung am Mittelstreifen geführt.

Für den Fuß- und Radverkehr Richtung Lübeck-Travemünde bzw. Gustav-Radbruch-Platz gibt es keine geplanten Einschränkungen.

Für verschiedene Bauphasen (z. B. Teilabbruch des Überbaus, Herstellung Baugrubenverbau usw.) wird es kurze Vollsperrungen des Knotenpunktes (z. B. am Wochenende) geben.

#### Bauzeit

In 2023 wird die Planung der Maßnahme abgeschlossen und ausgeschrieben, um im Frühjahr 2024 mit der Baumaßnahme beginnen zu können. Es ist von einer Bauzeit von zwei Jahren auszugehen, sodass die wesentlichen Arbeiten Ende 2025 abgeschlossen sind. Im Frühjahr 2026 werden dann noch kleinere Restarbeiten durchgeführt.

#### Kosten

Instandsetzung des Bauwerks (Stand Vorplanung):	12.000.000 € brutto
Planungskosten:	1.000.000 € brutto
<b>Gesamtkosten Alternative 1:</b>	<b>13.000.000 € brutto</b>

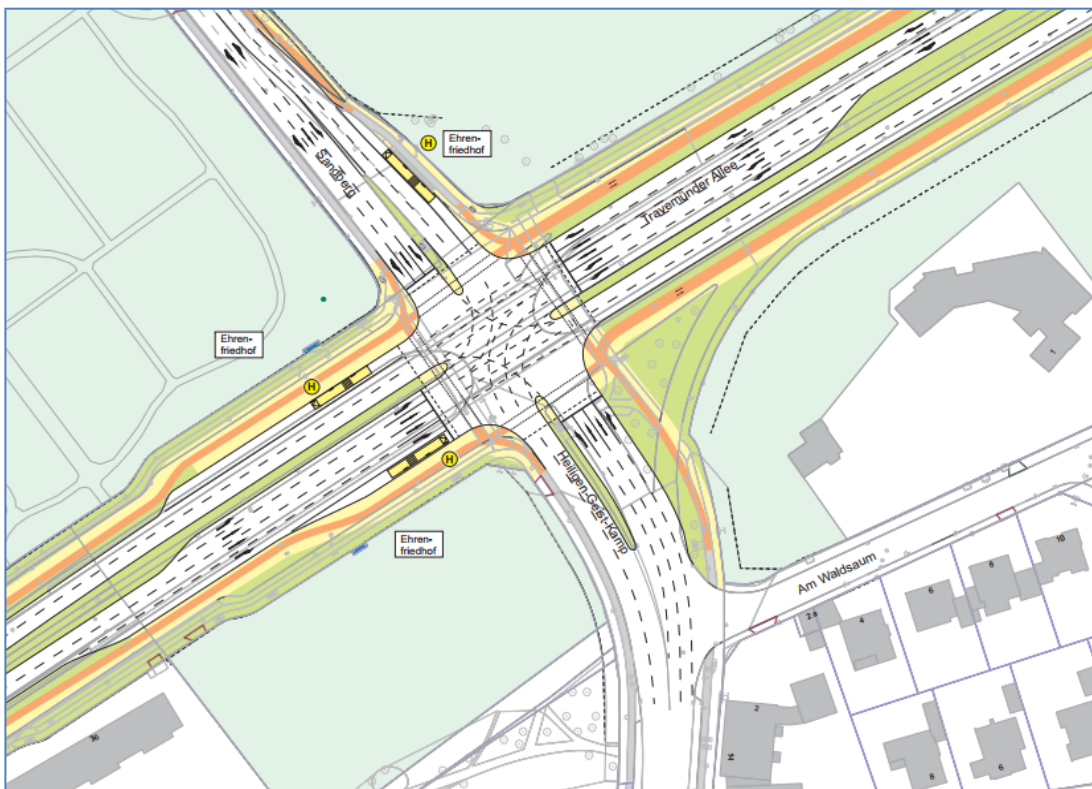
#### **Alternative 2: Abbruch des Bauwerks und Herstellung eines neuen niveaugleichen Knotenpunkts**

Bei dieser Alternative wird das Bauwerk ersatzlos abgebrochen und ein komplett neuer niveaugleicher („ebenerdiger“) Knotenpunkt in veränderter Lage und Aufbau (siehe Planauszug aus Machbarkeitsuntersuchung bzw. Anlage 2) hergestellt.

## Luftbild Ist-Zustand



## Planauszug aus Machbarkeitsuntersuchung



## Überbau/Trogstrecke

Der komplette Straßenaufbau in der Trogstrecke der B75 wird zurückgebaut und mit Boden verfüllt. Im Bereich des Überbaus erfolgt zunächst nur eine Teilverfüllung. Erst nach dem Abbruch des vorhandenen Überbaus in zwei Abschnitten erfolgt dort die Restverfüllung.

Im Anschluss erfolgt in dieser Baumaßnahme eine provisorische Herstellung des Fahrbahnbereichs in Verlängerung des „Heiligen-Geist-Kamps“ bzw. „Sandberg“.

Danach wird in einer Straßenbaumaßnahme unter Nutzung der provisorischen Fahrstreifen für die Bauzeit der eigentliche Verkehrsknotenpunkt einschl. Beleuchtung und Signalisierung final hergestellt. Die verbleibenden Nebenflächen und ggf. nicht mehr benötigten Straßenflächen werden zurückgebaut und umgestaltet.

### Stützwände

Die Stützwände werden bis 1,50 m unterhalb der Geländeoberkante abgebrochen. Die restlichen Stahlbetonteile verbleiben im Boden. Ein Abbruch der kompletten Betonteile würde einen erheblichen Aufwand bedeuten. Es müssten bis zur Gründungsebene reichende Baugruben (bis zu 6,00 m tief) mit entsprechenden Verbauten hergestellt werden. Dadurch wäre der Verkehrsfluss insbesondere auf den Rampen erheblich eingeschränkt bzw. zum Teil gar nicht möglich. Der finanzielle Aufwand und die bauzeitlichen Auswirkungen wären enorm.

### Absturzsicherungen

Entfallen, da keine Absturzhöhen vorhanden sind.

### Verkehrsführung während und unmittelbar nach dieser Baumaßnahme

Der Abbruch wird in halbseitiger Bauweise durchgeführt. Hierbei werden alle Verkehrsbeziehungen, wenn auch z. T. mit geringeren Fahrstreifenbreiten, auf dem noch verbleibendem Teilüberbau bzw. der neuen provisorischen Fahrbahn aufrechterhalten. Dieses gilt auch einseitig für Zufußgehende und Radfahrende.

Der Verkehr von der Travemünder Allee (B75) wird im Baustellenbereich über die vorhandenen parallel zu den Stützwänden verlaufenden Rampen geführt.

Für den Fuß- und Radverkehr Richtung Lübeck-Travemünde bzw. Gustav-Radbruch-Platz gibt es keine Einschränkungen.

Bis zur Herstellung des neuen Knotenpunkts wird der Verkehr über die vorhandenen parallel zu den Stützwänden verlaufenden Rampen und über die provisorischen Fahrbahnen in Verlängerung des „Heiligen-Geist-Kamps“ bzw. „Sandberg“ mit entsprechender Signalisierung geführt.

Für verschiedene Bauphasen (z. B. Teilabbruch des Überbaus usw.) wird es kurze Vollsperrungen des Knotenpunktes (z. B. am Wochenende) geben müssen.

### Kosten für die Gesamtbaumaßnahme

Abbruch Bauwerk inkl. prov. Knotenpunkt (Stand Vorplanung):	5.000.000 € brutto
Herstellung Knotenpunkt im Endzustand (Kostenschätzung):	3.500.000 € brutto
Planungskosten:	<u>1.500.000 € brutto</u>
<b>Gesamtkosten Alternative 2:</b>	<b>10.000.000 € brutto</b>

Durch den Entfall des Ingenieurbauwerks ist in den nächsten 25 – 30 Jahren mit Einsparungen von ca. 1 Mio. Euro für Gesamtunterhaltungskosten und ca. 3 Mio. Euro für die – in ca. 25 bis 30 Jahren – neuerlich anstehende Grundinstandsetzung zur Erhaltung des Bauwerks zu rechnen.

## Bauzeit

In 2023 wird die Planung der Maßnahme abgeschlossen und ausgeschrieben, um in 2024 die Abbruch-, Verfüll- und Straßenbauarbeiten für die provisorischen Straßenführungen durchzuführen. Im Jahre 2025 erfolgen dann straßenbauliche Restarbeiten.

Die Arbeiten für den endgültigen Knotenpunkt können z. T. parallel laufen bzw. schließen sich unmittelbar an.

## Machbarkeit und Beschreibung des neuen Knotenpunkts

Der niveaugleiche Knoten wird als vollsignalisierte Kreuzung ausgebildet. Das Ziel ist hierbei, die Verkehrsflächen möglichst auf das unmittelbar notwendige Maß zu reduzieren (unter Berücksichtigung aller allgemein gültigen Regelwerke und Empfehlungen) und dadurch ggf. frei gewordene Flächen anders zu nutzen. Gleichzeitig ist eine möglichst auskömmliche Verkehrsqualität bei der Planung zu gewährleisten, was durch eine zusätzliche Simulation der Verkehrsflüsse sichergestellt wird. Eine optionale Vorrangschaltung für den Busverkehr wird zusätzlich geprüft.

Die ersten Ergebnisse bestätigen die Machbarkeit eines solchen Vorhabens. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmengen für den Zielhorizont 2035 kann auf allen Relationen eine ausreichende Verkehrsqualität für die stark nachgefragten Spitzenstunden nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird ein Szenario geprüft, das einen Mehrverkehr als Zunahme durch einen theoretischen Wegfall der Tunnelmaut (z. B. beim Besitzübergang an die Hansestadt Lübeck am Ende der laufenden Konzession) unterstellt. Erste Testdurchläufe sind hierfür hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten ebenfalls positiv ausgefallen.

Insgesamt wird jeder Knotenarm aus jeweils sechs Spuren bestehen. Darin sind jeweils die beiden Streckenspuren der B75, des Sandbergs (Straße) und der Travemünder Allee enthalten. Die jeweils übrigen Spuren sind den Abbiegevorgängen vorbehalten. Der Bypass entlang der B75 (Süd-Ost) entfällt. Zusätzlich sind teilweise kurze Spuren für den Busverkehr vorgesehen, die auch als Haltepunkte fungieren (siehe auch Anlage 2). Durch die im Vergleich zum bestehenden niveaufreien Knoten insgesamt kleinere Verkehrsanlage bieten sich dabei Potentiale für zusätzliche/größere Anlagen für den Fuß- und Radverkehr sowie Entsieglungen/Grünanlagen an.

Eine niveaugleiche Kreuzung bietet insgesamt den Vorteil deutlich geringerer Kosten (mangels aufwendigem Ingenieurbauwerk - sowohl in der Investition als auch im Unterhalt) bei geringerem Flächenverbrauch und gleichzeitig weiterhin ausreichender Verkehrsqualität für den Kfz-Verkehr sowie zusätzlicher Verkehrsflächen für den nicht motorisierten Verkehr.

## **Empfehlung**

Es wird aufgrund der geringeren Bau- und Unterhaltungskosten die Ausführung der *Alternative 2: Abbruch des Bauwerks und Herstellung eines niveaugleichen Knotenpunktes* empfohlen. Darüber hinaus ermöglicht die Alternative 2 die Umgestaltung des gesamten Knotenpunkts einschl. evtl. Reduzierung von befestigten Flächen.

Für die bauliche Ausführung des Knotenpunkts wird es zu einem späteren Zeitpunkt eine separate Projektvorlage geben. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustands können beide Projektvorlagen nicht gemeinsam eingereicht werden („Überbau muss bis Ende 2025 erneuert sein“).

Für den weiteren Projektablauf ist diese politische Entscheidung notwendig, um die Planungsleistungen für den Endausbau ausschreiben und beauftragen zu können. Es ist angestrebt, die finale Herstellung des Straßenbaus zeitlich an den Rückbau der Sandbergbrücke anzuschließen.

### Finanzierung

Die Kostenschätzung für die **Gesamtbaumaßnahme** „Abbruch und Herstellung eines niveaugleichen Knotenpunktes“ setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Brückenabbruch inkl. prov. Knotenpunkt	ca. 5.000 TEUR
Herstellung Knotenpunkt im Endzustand	ca. 3.500 TEUR
Ing.-Kosten Bauwerk (Objekt- u. Tragwerksplanung, Bauüberwachung, Prüferingenieur, Gutachten usw.)	ca. 1.500 TEUR
<b>Finanzbedarf Hansestadt Lübeck (brutto)</b>	<b>ca. 10.000 TEUR</b>

Kosten für die **jetzige Projektfreigabe** „Abbruch des Bauwerks, Trogverfüllung und Herstellung eines straßenbaulichen Provisoriums“

Brückenabbruch inkl. prov. Knotenpunkt	ca. 5.000 TEUR
Ing.-Kosten Bauwerk (Objekt- u. Tragwerksplanung, Bauüberwachung, Prüferingenieur, Gutachten usw.)	ca. 1.000 TEUR
<b>Finanzbedarf Hansestadt Lübeck (brutto)</b>	<b>ca. 6.000 TEUR</b>

Der jährliche Mittelbedarf für das jetzige Projekt stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2023	2024	2025
Mittelbedarf	500 TEUR	4.000 TEUR	1.500 TEUR

Zu Beginn des Projektes wurde von einer Grundinstandsetzung ausgegangen. Die voraussichtlich notwendigen Mittel stehen im investiven Haushalt 2023 auf dem Produktsachkonto 542001.145.78520000 Kreisstraßen/Ersatzneubau Sandbergbrücke/Tiefbaumaßnahmen zur Verfügung und weitere investive Mittel wären für 2024 angemeldet worden.

Im Zuge der Planung ergab als *Variante 2: Abbruch des Bauwerks und Herstellung eines niveaugleichen Knotenpunktes* als sinnvolle Alternative zu einer Grundinstandsetzung. Im Gegensatz zu Ersatzneubauten und Grundinstandsetzungen von Ingenieurbauwerken sind die finanziellen Mittel für einen Bauwerksabbruch inkl. Provisorien aus dem konsumtiven Haushalt bereit zu stellen.

Daher sind die bereits genehmigten und angemeldeten investiven Mittel zu streichen und konsumtive Mittel zunächst für 2023 zu ordnen und für das Haushaltsjahr 2024 anzumelden.

Die konsumtiven Mittel werden für das Jahr 2023 aus dem Bereichsbudget bereitgestellt.

Die bereits benötigten Haushaltsmittel für Voruntersuchungen in Höhe von 50 TEUR wurden durch den laufenden Haushalt 2022 verausgabt.

Die investiven Mittel für den späteren Endausbau werden rechtzeitig für die Haushalte angemeldet.

**Anlagen:**

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Plan Knotenpunkt B75-Sandberg

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr  
Produkt: 541001

Anlage 1 zur Vorlage vom 11.01.2023  
VO-Nr.: VO/2022/11646

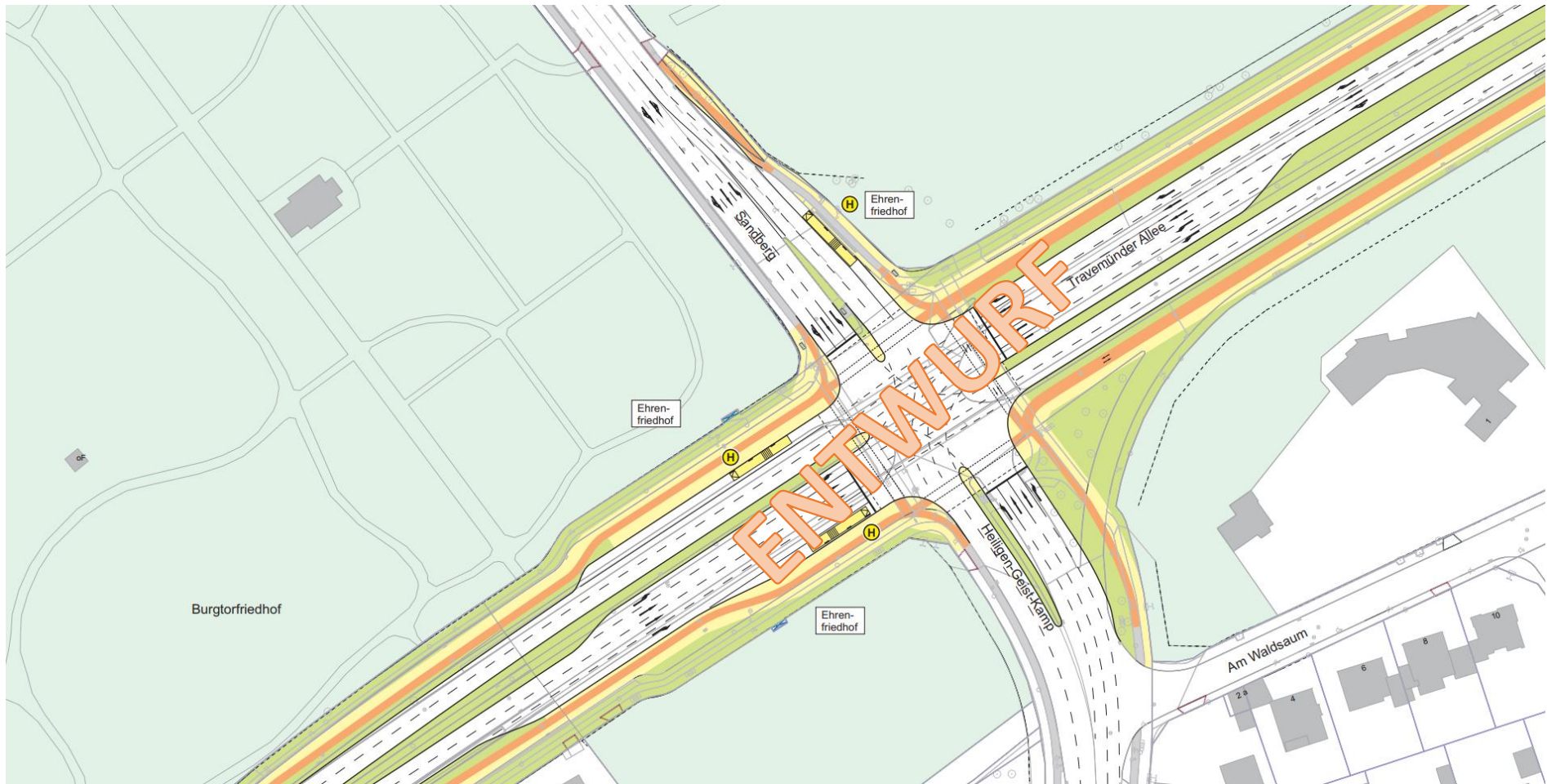
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

**KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	-500.000,00	-4.000.000,00	-1.500.000,00	
<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-500.000,00</b>	<b>-4.000.000,00</b>	<b>-1.500.000,00</b>	<b>0,00</b>
Einzahlungen				
Auszahlungen	-500.000,00	-4.000.000,00	-1.500.000,00	
<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-500.000,00</b>	<b>-4.000.000,00</b>	<b>-1.500.000,00</b>	<b>0,00</b>

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2023			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	542001 000 5211012	Kreisstraßen/Abriss/Abbruch von Geb.	-500.000,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-500.000,00</b>
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	542001 000 7211012	Kreisstraßen/AZ Abriss/Abbruch von Geb.	-500.000,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-500.000,00</b>





► **Nr. VO/2023/12004**  
öffentlich

Lübeck, 06.03.2023

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Herbert Kawaletz (E-Mail: herbert.kawaletz@luebeck.de Telefon: 122 - 6923)

**Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme "Erneuerung Gleis 11" im  
Bahnhof Lübeck-Skandinavienkai**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.03.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.04.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.04.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Umsetzung der Maßnahme „Erneuerung Gleis 11“ im Bahnhof Lübeck-Skandinavienkai zu beginnen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

§ 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja – Begründung:</b> Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Bahnhofes, dadurch höhere Auslastung => höherer Anteil Schiene => geringeren CO <sub>2</sub> -Ausstoß
-------------------------------------	--

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

### **Begründung:**

#### **Allgemeines**

Die Gleisanlagen des Bahnhofes Lübeck-Skandinavienkai (LSK) sind Teil der Lübecker Hafenbahn, deren Eigentümerin und Eisenbahninfrastrukturunternehmerin die Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority (LPA) ist.

Der Bahnhof LSK dient als betrieblicher Endpunkt aller Zugfahrten in Richtung Skandinavienkai bzw. umgekehrt als Startpunkt aller Ausgangszüge in Richtung Süden. Er ist über ein eingleisiges Zuführungsgleis (Streckennummer 1117) von der Abzweigstelle Lübeck-Kücknitz (DB-Infrastruktur) her bahnbetrieblich über die Strecke Abzweig Schartau Waldhalle – Bf Lübeck-Travemünde Strand (Streckennummer 1113) erschlossen. Darüber hinaus dient der Bahnhof LSK der Zwischenabstellung von Güterwagen, für Rangierzwecke sowie zur Bildung und Zerlegung von Güterzügen.

Große Teile der Bahnanlagen, wie auch das zu erneuernde Gleis 11, sind elektrifiziert.

Seeseitig sind die Umschlagplätze im Hafenterminal der Lübecker Hafengesellschaft mbH sowie das Terminal Baltic Rail Gate für den Kombinierten Verkehr (KV) an den Bahnhof angebunden. Neben den als Shuttlezüge mit fester Zuggarnitur verkehrenden KV-Zügen werden im Bahnhof LSK auch umfangreiche Einzelwagenverkehre abgewickelt. Mit gemischten Güterzügen werden beispielsweise Fahrzeuge aller Art sowie Stückgüter und Stahl befördert.



bzw. Rangierwege geplant. Statt der vorhandenen Holzschwellen sollen Betonschwellen zur Anwendung kommen und somit das Gleis dem aktuellen Hafenbahnstandard angepasst werden. Der Einbau einer Planumsschutzschicht ist nicht vorgesehen, jedoch soll das freigelegte Planum neu profiliert und verdichtet werden. Im Anschluss an die Erneuerung des Gleises wird die Gleis-Soll-Lage hergestellt. Im Zusammenhang mit den Stopf- und Richtarbeiten ist auch eine Anpassung der Weichen W40 – W42 sowie der Gleise 8 – 10 geplant, um den erforderlichen Mindestgleisabstand von 4,50 m zu realisieren.

Die derzeit nur eingeschränkt funktionsfähigen Drainagen der Gleisentwässerung werden inkl. Grabenfilter vollständig erneuert. Zusätzlich ist eine Erneuerung der Schachtbauwerke sowie deren Anbindung an die Sammelleitung geplant. Die nördlich gelegenen Schächte und die Sammelleitung hingegen bleiben im Bestand erhalten und werden nur gespült und gereinigt.

### **Chancen und Risiken**

Chancen: Das Gleis 11 gehört mit seinen ca. 900 Metern zu den längsten Gleisen im Bahnhof LSK. Die Maßnahme ermöglicht es einerseits, auch in Zukunft die vorhandene Kapazität des Bahnhofes LSK vollständig zu nutzen und zusätzliche Nachteile einer eingeschränkten Nutzbarkeit zu vermeiden. Zum anderen werden größere Schwierigkeiten oder auch Unfälle durch Materialversagen vermieden.

Risiken: Für die Bauarbeiten ist es notwendig, Teile des Bahnhofes LSK vollständig oder zeitweise zu sperren. Hierfür ist die betriebsarme Zeit im Sommer vorgesehen. Bei Verzögerungen des Baubeginns oder des Bauablaufes besteht immer das Risiko, dass die Sperrzeiten nicht in die betriebsarmen Zeiten im Sommer fallen und es zu größeren betrieblichen Einschränkungen kommt. Außerdem kann es bei einem späteren Beginn der Baumaßnahme witterungsbedingt zu längeren Bauzeiten und damit zu längeren Sperrzeiten und längeren betrieblichen Einschränkungen kommen. Eine Möglichkeit, dieses Risiko zu verringern, besteht darin, die Materialbeschaffung in Eigenregie (hier die Schienen und die Schwellen) ggf. vorzuziehen.

Die Nichtrealisierung dieser Maßnahme vergrößert das Risiko von Ausfällen einzelner Teile des Bahnhofes und somit längerfristiger Einschränkungen bei der Nutzbarkeit der jetzt bereits wochentageweise bis an ihre Kapazitätsgrenze ausgelasteten Anlage.

### **Terminplan und Zeitpunkt der Umsetzung**

Nach der Freigabe der Mittel kann mit der Ausschreibung begonnen werden. Wie oben bereits beschrieben sind für die Umsetzung die Sommermonate vorgesehen.

### **Haushaltsmäßige Ordnung und Kosten**

Maßnahme mit Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG): Nach vorliegender Kostenberechnung vom Oktober 2022 belaufen sich die Gesamtkosten auf 3.400.000 € netto. Zuwendungsfähig sind Baukosten in Höhe von

2.320.500 € netto. Bei einem Förderanteil von 50 % sind dies 1.160.250 €. Zusätzlich ist ein Planungskostenanteil von 13 % der zuwendungsfähigen Baukosten förderfähig. Dies entspricht einem Betrag von 301.700 €. Diese sind ebenfalls zu 50 % förderfähig. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 150.832,50 €.

Die Förderung wurde im Oktober 2022 beantragt. Die Höhe der Fördermittel könnte insgesamt 1.311.082,50 € betragen.

Maßnahme ohne Förderung: Falls die Maßnahme nicht gefördert wird, sind Gesamtkosten in Höhe von 3.400.000 € bereitzustellen.

Die erforderlichen Mittel werden unter Berücksichtigung einer möglichen Förderung auf dem Produktsachkonto 552001 821.7852000 im Rahmen des Bereichsbudgets bereitgestellt.

### **Anlagen:**

1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen



► **Nr. VO/2023/12068**  
**öffentlich**

**Lübeck, 17.03.2023**

## **Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN**

**Bearbeitung:** *Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)*

### **AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) & AM Lars Lehrke (Die Unabhängigen): Verbesserungen bei der Akteneinsicht**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
28.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung

#### **Antrag:**

Der Bürgermeister wird aufgefordert, Mitgliedern der Lübecker Bürgerschaft bei der Einsichtnahme in Akten der Verwaltung das Anfertigen von Handyfotos und die Aushändigung von Fotokopien zu gestatten.

Zudem wird der Bürgermeister aufgefordert, eine durchgehende Paginierung in der Aktenführung der Lübecker Verwaltung sicherzustellen.

#### **Begründung:**

Aktuell untersagt der Bürgermeister den Mitgliedern der Lübecker Bürgerschaft bei Akteneinsicht das Anfertigen von Handyfotos und die Aushändigung von Fotokopien. Lediglich das Erstellen von handschriftlichen Abschriften ist gestattet.

Dies stellt für die Mitglieder der Bürgerschaft eine substantielle Erschwernis ihrer Arbeit als Organ der kommunalen Selbstverwaltung dar. Gerade bei der Einarbeitung in und Überprüfung von komplexen und langlaufenden Sachverhalten (z.B. HGH 19 Aktenbände á 300 Seiten) ist es immer wieder erforderlich, Informationen und Akten mehrfach zu lesen, gezielt Fakten nachzuschlagen oder genaue Formulierungen vorliegen zu haben. All dies ist durch das Erstellen von eigenen handschriftlichen Abschriften während der Akteneinsicht in den Räumen der Verwaltung weder hinreichend effizient noch in ausreichendem Maße darstellbar.

Für eine transparente, moderne Verwaltung ist es im Gegensatz geradezu geboten, den sie kontrollierenden Mitgliedern der kommunalen Selbstverwaltung optimale Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, insbesondere, wenn sie diese Arbeit ehrenamtlich erfüllen und ein besonders effizienter Umgang mit ihrer (Freizeit-)Zeit daher eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Für die Untersagung von Kopien und Fotografien gibt es zudem keine Rechtsgrundlage.

§ 30 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) regelt das Recht auf Akteneinsicht zu Kontrollzwecken. Zum Wesen eines Kontrollrechts gehört seine Effizienz. Es liegt auf der Hand, dass die vom Bürgermeister verfügte Einschränkung - insbesondere bei umfangrei-

chen Akten - eine unvertretbare Behinderung der ehrenamtlich ausgeübten Kontrollfunktion darstellt. Für diesen substantiellen Eingriff in das Kontrollrecht auf Akteneinsicht bedarf es daher einer gesetzlichen Vorschrift, die diesen Eingriff ausdrücklich erlaubt. § 30 GO SH enthält eine solche Erlaubnis nicht. Es gilt somit der Grundsatz: Was nicht ausdrücklich gesetzlich untersagt ist, ist erlaubt.

Relevant ist außerdem, dass im 2012 erlassenen Informationszugangsgesetz (IZG-SH) auch der Versand von Kopien an die Antragsteller\*innen möglich ist (§ 5 Abs. 1). Warum Bürgerchaftsmitglieder bei Informationensuchen an die Lübecker Verwaltung zwar einen weiter gefassten Zugang zu Akten der Verwaltung im Vergleich zum IZG-SH bekommen, aber dennoch im Umgang mit diesen Akten derart schlechter gestellt werden sollten als andere Bürger\*innen, ist nicht nachvollziehbar.

Eine Paginierung stellt eine selbstverständliche Anforderung an eine gute Aktenführung dar. Sie gewährleistet die leicht überprüfbare Vollständigkeit der Akten und ermöglicht die einfache Navigation und Kommunikation über deren Inhalte.

### **Anlagen:**

*Ausschussmitglied*



► **Nr. VO/2023/12183**  
**öffentlich**

**Lübeck, 25.04.2023**

**Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: [kristina.wittig@luebeck.de](mailto:kristina.wittig@luebeck.de) Telefon: 122-1023)**

## **Akteneinsicht; hier: Stellungnahme des Bereichs Recht**

Beigefügte Stellungnahme wird den Mitgliedern des Hauptausschusses zur Kenntnis vorgelegt.

**Vfg.**

## 1. Vermerk

**Akteneinsicht nach § 30 GO – hier: Anspruch auf Kopien oder eigene Ablichtungen der Akte**1. Allgemeines zum Akteneinsichtsrecht nach § 30 GO

Das Akteneinsichtsrecht von Gemeinderatsmitgliedern ist in der Gemeindeordnung (GO) nur rudimentär geregelt. § 30 Abs. 1 Satz 1 GO bestimmt lediglich, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren hat. Die Kontrollrechte stehen inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit § 27 GO, wonach die Gemeindevertretung u. a. die Durchführung ihrer Entscheidungen überwacht (Dehn/Sommer in: PdK SH, § 30 GO Anm. 2). Das Auskunftsbegehren bzw. das Begehren auf Akteneinsicht ist an das verwaltungsleitende Organ, also d. Bürgerm., zu richten, d. darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Auskunft vorliegen. Dabei ist von d. Auskunftsverlangenden deutlich zu machen, dass es sich um ein förmliches Begehren handelt (Dehn/Sommer a.a.O. Rn. 4 unter Verweis auf: VG Koblenz, Urt. vom 19.10.2006 – 1K 573/06. KO). Die berechtigten Gemeindevertreter haben ein Auswahlrecht entweder im Hinblick auf die Erteilung von Auskunft oder hinsichtlich der Gewährung von Akteneinsicht. Das Verlangen auf Akteneinsicht muss sich nach dem Sinn der Vorschrift auf einen konkreten Vorgang beziehen, so dass nicht etwa die Durchsicht sämtlicher Akten verlangt werden kann (vgl. OVG M-V., Urt. vom 24.5.2005 – 2 M 43/05 –, OVG Bbg, a. a. O.). Die Akteneinsicht ist eine besondere Form der Kontrolle, die in der Regel nur dann benutzt werden sollte, wenn berechtigte Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft bestehen (Dehn/Sommer a.a.O. Rn. 5). Voraussetzung für die Erteilung von Akteneinsicht ist aber nicht, dass zuvor Auskunft verlangt wurde (ebenda). Akten sind nicht nur schriftliche Unterlagen im herkömmlichen Sinne, sondern nach § 30 Absatz 5 auch Dateien, Karteien, Tonbänder und andere Informationsträger.

## 2. Herausgabe von Kopien und Anfertigung von Ablichtungen (Fotos)

Das Akteneinsichtsrecht beschränkt sich auf eine Einsichtnahme im strengen Wortsinne. Soweit Akten Unterlagen enthalten, die nicht durch das Ersuchen auf Akteneinsicht gedeckt sind, hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass diese rechtzeitig aus der Akte entfernt werden. Die Auskunftsberechtigten haben nicht das Recht, die Herausgabe von Akten aus dem Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung zu verlangen (Dehn/Sommer a.a.O.). Somit haben sie insbesondere kein Recht, z.B. die Übersendung von elektronisch geführten Akten zu verlangen. Sie haben auch zu dulden, dass Mitarbeitende der Verwaltung während der Einsichtnahme anwesend sind. Anders als das Informationszugangsgesetz-SH (IZG) sieht die Regelung nicht vor, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung die Anfertigung von Kopien verlangen können (ebenda).

Diese restriktive Handhabung stimmt mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung weitgehend überein. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein hat sich – soweit ersichtlich – mit dieser Frage zwar noch nicht befasst. Für das in Nordrhein-Westfalen geltende Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 3 und 4 GO NRW, das ebenfalls die Herausgabe von Kopien nicht erwähnt, hatte das VG Aachen im Jahr 2014 in einem Beschluss aber bereits klargestellt, dass eine Herausgabe von Kopien nicht verlangt werden könne, wenn dies im Interesse einer effektiven Kontrolle nicht erforderlich sei. Zwar müsse der Akteneinsichtsberechtigte angemessen informiert werden können, was im Einzelfall die Anfertigung von Kopien erfordern könne (das Gericht nennt hier beispielhaft u.a. Akten, die in einer anderen Sprache verfasst sind). Wenn aber nicht dargelegt sei, dass man im Interesse einer effektiven Kontrolle der Verwaltung auf die Fertigung einer Kopie angewiesen sei, könne eine Herausgabe auch nicht verlangt werden. (Beschluss vom 25. August 2014 – 4 L 492/14). Das VG Wiesbaden hat in seiner Entscheidung vom 24.01.2018 (7 K 231/16.W) nicht einmal auf den Einzelfall abgestellt, sondern einen Herausgabeanspruch allein mit grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Die Herausgabe von Kopien hätte, so das Gericht, gegenüber der Möglichkeit der Einsichtnahme keinen entscheidenden Vorteil für die Meinungsbildung vor der diesbezüglichen Beschlussfassung. Kopien böten lediglich dann einen Vorteil, wenn man die Unterlagen auch in Zukunft ohne erneute Anfrage an die Gemeindeverwaltung jederzeit selbständig einsehen möchte. Dies sei jedoch nicht Sinn und Zweck des Informationsanspruchs des Gemeindevertreters, der ausschließlich die sachgerechte Beratung und Meinungsbildung gewährleisten solle.

Dem ist zuzustimmen. Wie oben bereits erwähnt, stehen die Kontrollrechte des § 30 Abs. 1 GO inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit § 27 GO, wonach die Gemeindevertretung insbesondere die Durchführung ihrer Entscheidungen überwacht. An diesen Vorgaben gemessen, erscheint es in der Regel nicht notwendig, für die Meinungsbildung vor der entsprechenden Beschlussfassung zum Zweck der dauerhaften Verfügbarkeit Kopien bzw. Ablichtungen der Akten herauszugeben. Zu bedenken ist auch, dass es sich oftmals um vertrauenswürdige Akteninhalte handelt, die von Gemeinderatsmitgliedern nur aufgrund ihrer besonderen Stellung eingesehen werden dürfen, für die Öffentlichkeit aber aufgrund eines Ausschlusstatbestands im Sinne von § 35 GO (überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner) nicht einsehbar sein dürfen. Die Verwaltung hat dies innerhalb ihres Herrschaftsbereichs zu überwachen und kann deshalb Aktenunterlagen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 35 Abs. 1 GO erfordern, nicht aus ihrem Überwachungsbereich herausgeben. Das hat zur Folge, dass sie zunächst sämtliche Akteninhalte prüfen und vertrauenswürdige Passagen im Sinne von § 35 GO schwärzen müsste, was einen enormen Aufwand erfordern würde. Demgegenüber steht das Gebot der allen Kommunalorganen und ihren Gliederungen obliegenden Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme, wonach die Informationsrechte nach § 30 GO auf solche Informationen beschränkt sind, die mit zumutbarem Aufwand beschafft bzw. bereitgestellt werden können (vgl. Dehn/Sommer Rn. 4 m.w.N.). Solange die Akteneinsicht auch ohne Herausgabe von Kopien oder die Gestattung von Ablichtungen ihren Kontrollzweck ausreichend erfüllt, ist es folglich zumutbar, die Einsichtsberechtigten darauf zu verweisen, den Akteninhalt vor Ort zu studieren und sich durch Notizen entsprechend vorzubereiten. Deshalb, und um eine möglichst einheitliche Praxis ohne schwierige Abgrenzungsprobleme zu finden, sollten daher Kopien grundsätzlich auch weiterhin nicht herausgegeben bzw. Ablichtungen nicht gestattet werden. Lediglich in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen es schlechterdings nicht möglich bzw. nicht mehr zumutbar ist, die insoweit notwendigen Informationen allein durch das Aktenstudium vor Ort zu erfassen, sollten Ausnahmen zugelassen werden (s. das o.g. Beispiel des Akteninhalts in einer fremden Sprache). Von den Antragstellenden kann erwartet werden, dass sie die aus ihrer Sicht vorliegende Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze substantiiert darlegen. Die Entscheidung liegt letztlich bei der Verwaltung. Sie erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der dargelegten besonderen Umstände.

...

### 3. Einschränkung des Akteneinsichtsrecht durch § 30 Abs. 2 GO

Hinzuweisen ist der guten Ordnung halber noch darauf, dass der Anspruch auf Akteneinsicht durch § 30 Abs. 2 GO eingeschränkt wird. Auskunft und Akteneinsicht dürfen danach dann nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen einzelner beeinträchtigen kann. Erstreckt sich das Verbot nur auf einen abgrenzbaren Teil der Akten, kann eine Schwärzung oder Herausnahme des geheimzuhaltenden Teils erfolgen.

### 4. Verhältnis des § 30 GO zum Informationszugangsgesetz-SH (IZG):

Da nach dem IZG der zugangsberechtigte Personenkreis nicht beschränkt ist, können die Rechte des IZG auch von den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften in Anspruch genommen werden (Dehn/Sommer a.a.O: Rn. 1). Nach § 3 IZG bleiben Rechtsvorschriften, die einen über das IZG hinausgehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, unberührt. Das Verhältnis der beiden unterschiedlichen Rechtsnormen ist damit dadurch gekennzeichnet, dass die Regelungen in § 30 GO dann anzuwenden sind, wenn sie über die Rechte nach dem IZG-SH hinausgehen; das IZG-SH kommt dagegen zum Tragen, wenn es Rechte einräumt, die § 30 GO nicht vorsieht (ebenda).

Werden Rechte auf der Grundlage des IZG geltend gemacht, so sind die in dort vorgesehenen Verfahrensregeln und Ausschlussstatbestände zu beachten. Zu den Verfahrensregeln gehört insbesondere, dass der Antrag auf Auskunft oder Akteneinsicht schriftlich gestellt werden soll und dass die begehrten Informationen beschrieben werden müssen (§ 4 IZG). Die Behörde macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, zugänglich (§ 5 IZG). Sie hat hierzu nach Wahl der Antragstellenden Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger (in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form), die die gewünschten Angaben enthalten, zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind seitens der Behörde ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zu Verfügung zu stellen. Auf Antrag sind Kopien zur Verfügung zu stellen (§ 5 IZG).

Die Informationsgewährung nach dem IZG steht unter dem Vorbehalt, dass dem Anspruch keine schützenswerten privaten oder öffentlichen Interessen gegenüberstehen (§§ 9, 10 IZG). Das ist nicht

...

gleichzusetzen mit den Einschränkungen des § 30 Abs. 2 GO. Denn Gemeinderatsvertreter haben bedingt durch ihre besondere Stellung im Hinblick auf gemeindliche Angelegenheiten weitergehende Informationsrechte als außenstehende Personen. Insofern kann der Anspruch nach § 30 GO umfangreicher sein als nach dem IZG. Das ist zwar grundsätzlich unschädlich, weil Gemeinderatsmitglieder sowohl Ihre Rechte nach der GO als auch nach dem IZG einfordern können (s.o.). Indes bezieht sich der Anspruch auf Kopien nach § 5 IZG nur auf die im Rahmen des IZG zu gewährenden Informationen. Für Informationen, die nach dem IZG nicht herausgegeben werden dürfen, läuft der Anspruch auf Kopien ins Leere. Hier verbleibt es dann bei § 30 GO, wonach – wie dargelegt – Kopien nicht verlangt werden können.

#### 5. Ergebnis:

Ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien oder die Erlaubnis zum Anfertigen eigener Ablichtungen von Akten besteht nach § 30 GO nicht. Aus der Vorschrift lässt sich zwar auch kein generelles Verbot der Herausgabe von Kopien oder der Gestattung von eigenen Ablichtungen ablesen. Im Hinblick auf den Zweck des Akteneinsichtsrechts und den Aufwand der Verwaltung sind diesem aber enge Grenzen gesetzt, was zu einer restriktiven Handhabung führt. Zur Wahrung des Kontrollrechts ist die Akteneinsicht vor Ort grundsätzlich ausreichend und zumutbar. Ein Ausnahmetatbestand zur Herausgabe von Kopien und zur Gestattung von Ablichtungen wäre von den Antragstellern zu begründen. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung.

Wird ein Anspruch nach dem IZG geltend gemacht, ist darauf zu achten, dass die Anforderungen an die Antragstellung nach dem IZG eingehalten werden. Ein nach § 5 IZG bestehender Anspruch auf Kopien ist nur im Rahmen der Informationsgewährung nach dem IZG von Relevanz und kann den Anspruch nach § 30 GO nicht erweitern.

Sebastian Ziemann

► **Nr. VO/2023/12074-01**  
öffentlich

Lübeck, 28.03.2023

## **Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes**

**Verantwortliche Bereiche:**  
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

**Bearbeitung:** Karoline Szampanska (E-Mail: karoline.szampanska@luebeck.de Telefon: 122-1070)

### **Antrag des AM Lars Lehrke (Die Unabhängigen): Austausch Antrag zu Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gremien**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
28.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Antrag:**

*Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gemeindevertretung zur Situation der SeniorInnenereinrichtung im HGH*

- 1. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister trotz Kenntnis einer drohenden Nutzungsuntersagung im HGH seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist.*
- 2. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister seiner Auskunftspflicht über den am 06.04.2022 verhängten Aufnahmestopp in der SeniorInnenereinrichtung im HGH nicht nachgekommen ist.*
- 3. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister wider besseren Wissen die Unwahrheit zum Brandschutz im HGH behauptet hat, als er im September 2022 schriftlich berichtete, es würde an "Kostenzusammenstellungen im Sinne einer Machbarkeitsstudie" gearbeitet", obwohl er selbst diese Arbeiten bereits im Juni 2022 gestoppt hat.*
- 4. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister durch die wiederholte Nichtbeachtung seiner Auskunftspflicht und die Behauptung von Unwahrheiten wider besseren Wissens die rechtzeitige Befassung der Gremien mit dem Sachverhalt vereitelt hat.*
- 5. Der Hauptausschuss rügt dieses Verhalten des Bürgermeisters.*
- 6. Bürgermeister Lindenau wird aufgefordert, ab sofort die Ausschüsse und die Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung zu unterrichten und rechtzeitig Handlungsoptionen darzulegen.*

#### **Begründung:**

*Aus dem Mailverkehr zum HGH geht hervor, dass dem Bürgermeister im März 2022 die erheblichen Brandschutzmängel zur Kenntnis gegeben worden sind, die zu einer Nutzungsuntersagung führen könnten. Im Mai 2022 bat die Stiftungsverwaltung darum, die Bürgerschaft von der drohenden Schließung der Senioreneinrichtung zu unterrichten. Dennoch wurden die Gremien nicht vom Bürgermeister über den Sachverhalt informiert. Erst mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorlage zur Neuausrichtung der Städtischen Senioreneinrichtungen am 01.11.2022 wurde erwähnt, dass die Schließung der Senioreneinrichtung im HGH un-*

*ausweichlich sei. Durch diese Zeitverzögerung wurden Fakten geschaffen, die den Entscheidungsspielraum der Bürgerschaft einschneiden.*

*Aus der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage (VO/2022/11695-01) geht hervor, dass der Aufnahmestopp in der SeniorInneneinrichtung im HGH am 06.04.2022 verhängt wurde. Erst in der o.a. Verwaltungsvorlage vom 01.11.2022 wird vorgeschlagen, dort einen Aufnahmestopp zu verhängen ("Es ist vorgesehen, keine neuen Bewohner:innen am Standort HGH aufzunehmen."). Dass bereits seit sieben Monaten ein solcher Aufnahmestopp besteht, wird in der Vorlage nicht erwähnt. Auf Nachfrage erklärt der Bürgermeister Mitte November schriftlich und wahrheitswidrig, dass ein Aufnahmestopp seit dem 05.09.2022 bestehen würde.*

*Ausweislich des Protokolls beendete der Bürgermeister am 10.06.2022 persönlich sämtliche Planungen und Kostenzusammenstellungen für die Sanierung der SeniorInneneinrichtung im HGH. Im September 2022 erklärte der Bürgermeister jedoch wahrheitswidrig und schriftlich auf Anfrage nach einem Sachstand zum Brandschutz im HGH: "Momentan erfolgt die Erarbeitung einer Kostenzusammenstellung im Sinne einer Machbarkeitsstudie. In enger Absprache mit der Bauaufsicht und der Feuerwehr wird parallel ein Interimskonzept erarbeitet, welches den sichere Weiterbetrieb bis zu einer ggf. möglichen Umsetzung von Maßnahmen sicherstellt."*

**Anlagen:**

*Ausschussmitglied*



► **Nr. 2023/12074-01-01**  
**öffentlich**

**Lübeck, 25.04.2023**

**Bearbeitung:** Oliver Groth (E-Mail: [oliver.groth@luebeck.de](mailto:oliver.groth@luebeck.de) Telefon: 122-1026)

## **Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gremien; hier Stellungnahme des Bürgermeisters**

Beigefügte Stellungnahme des Bürgermeisters wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt.



Vfg.

Hansestadt Lübeck · 1.000 · 23539 Lübeck

**Der Bürgermeister**

1. An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Herrn Peter Petereit

im Hause

Bereich: Büro des Bürgermeisters  
Gebäude: Breite Straße 62  
Auskunft: Herr Jan Lindenau  
Zimmer: 1  
Tel. (0451) 122-1000  
Fax (0451) 122-1009  
E-Mail: buergermeister@luebeck.de  
Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Mein Zeichen: JLi  
Datum: 25.04.2023

### **Stellungnahme zu VO/2023/12074-01 – AT zu Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gremien**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mir wurde Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen zu VO/2023/12074-01, der ich hiermit gerne nachkomme.

Der Antrag zur Rüge des Bürgermeisters wegen mangelnder Unterrichtung der Gemeindevertretung zur Situation der SeniorInneneinrichtung in der Liegenschaft Heiligen-Geist-Hospital (HGH) nebst Begründung lautet wie folgt:

1. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister trotz Kenntnis einer drohenden Nutzungsuntersagung im HGH seiner Auskunftsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
2. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister seiner Auskunftsverpflichtung über den am 06.04.2022 verhängten Aufnahmestopp in der SeniorInneneinrichtung im HGH nicht nachgekommen ist.
3. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister wider besseren Wissen die Unwahrheit zum Brandschutz im HGH behauptet hat, als er im September 2022 schriftlich berichtete, es würde an "Kostenzusammenstellungen im Sinne einer Machbarkeitsstudie" gearbeitet", obwohl er selbst diese Arbeiten bereits im Juni 2022 gestoppt hat.
4. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister durch die wiederholte Nichtbeachtung seiner Auskunftspflicht und die Behauptung von Unwahrheiten wider besseren Wissens die rechtzeitige Befassung der Gremien mit dem Sachverhalt vereitelt hat.

Telefon: (0451) 115

**Unsere Sprechzeiten:**

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Internet:** www.luebeck.de

Konten des Bereiches Buchhaltung &amp; Finanzen

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF

Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

**Scheck:** nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**

DE 135082828

**Busanbindung:**

alle zentralen Linien

**Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel**

5. Der Hauptausschuss rügt dieses Verhalten des Bürgermeisters.

6. Bürgermeister Lindenau wird aufgefordert, ab sofort die Ausschüsse und die Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung zu unterrichten und rechtzeitig Handlungsoptionen darzulegen.

**Begründung:**

Aus dem Mailverkehr zum HGH geht hervor, dass dem Bürgermeister im März 2022 die erheblichen Brandschutzmängel zur Kenntnis gegeben worden sind, die zu einer Nutzungsuntersagung führen könnten. Im Mai 2022 bat die Stiftungsverwaltung darum, die Bürgerschaft von der drohenden Schließung der Senioreneinrichtung zu unterrichten. Dennoch wurden die Gremien nicht vom Bürgermeister über den Sachverhalt informiert. Erst mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorlage zur Neuausrichtung der Städtischen Senioreneinrichtungen am 01.11.2022 wurde erwähnt, dass die Schließung der Senioreneinrichtung im HGH unausweichlich sei. Durch diese Zeitverzögerung wurden Fakten geschaffen, die den Entscheidungsspielraum der Bürgerschaft einschneiden.

Aus der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage (VO/2022/11695-01) geht hervor, dass der Aufnahmestopp in der SeniorInneneinrichtung im HGH am 06.04.2022 verhängt wurde. Erst in der o.a. Verwaltungsvorlage vom 01.11.2022 wird vorgeschlagen, dort einen Aufnahmestopp zu verhängen ("Es ist vorgesehen, keine neuen Bewohner:innen am Standort HGH aufzunehmen."). Dass bereits seit sieben Monaten ein solcher Aufnahmestopp besteht, wird in der Vorlage nicht erwähnt. Auf Nachfrage erklärt der Bürgermeister Mitte November schriftlich und wahrheitswidrig, dass ein Aufnahmestopp seit dem 05.09.2022 bestehen würde.

Ausweislich des Protokolls beendete der Bürgermeister am 10.06.2022 persönlich sämtliche Planungen und Kostenzusammenstellungen für die Sanierung der SeniorInneneinrichtung im HGH. Im September 2022 erklärte der Bürgermeister jedoch wahrheitswidrig und schriftlich auf Anfrage nach einem Sachstand zum Brandschutz im HGH: "Momentan erfolgt die Erarbeitung einer Kostenzusammenstellung im Sinne einer Machbarkeitsstudie. In enger Absprache mit der Bauaufsicht und der Feuerwehr wird parallel ein Interimskonzept erarbeitet, welches den sicheren Weiterbetrieb bis zu einer ggf. möglichen Umsetzung von Maßnahmen sicherstellt."

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu 1. (drohende Nutzungsuntersagung):**

Es wird vermutet, dass der Antragsteller hier Bezug nimmt auf die Berichtspflicht des Bürgermeisters nach § 27 Abs. 2 bzw. § 45c GO-SH. Auskunftspflichten nach § 30 Abs. 1 bzw. 36 Abs. 2 GO erfordern ein vorangegangenes Auskunftsersuchen, welches hier unstrittig nicht erfolgte.

Die Annahme, der Bürgermeister sei trotz Kenntnis einer drohenden Nutzungsuntersagung im HGH seiner Berichtspflicht nicht nachgekommen, ist unzutreffend.

Nach § 27 Abs. 2 GO ist die Gemeindevertretung vom Bürgermeister u.a. über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, die für die Gemeinde finanziell oder politisch über den Normalfall hinausgehende Bedeutung haben. Unterstellt, dass es sich bei der drohenden Nutzungsuntersagung des HGH um eine wichtige Verwaltungsangelegenheit in diesem Sinne handelt, ist jedenfalls festzustellen, dass diese Unterrichtung stattgefunden hat. Die Verwaltung hat über die betreffenden Vorgänge im Senior:innenheim Heiligen-Geist-Hospital (HGH) in folgenden Gremien u.a. informiert:

- Ausschusses für Soziales am 01.11.2022 und Sondersitzung am 17.11.2022, Hauptausschuss am 22.11.2022 und Bürgerschaft am 24.11.2022 mit VO/2022/11544

- Bauausschuss am 06.02.2023 und Sondersitzung Sozialausschuss am 14.02.2023 mit VO/2022/11730-01
- Sondersitzung Sozialausschuss am 14.02.2023, Hauptausschuss am 21.02.2023 und Bürgerschaft am 23.02.2023 mit VO/2023/11852

Der Umstand, dass die Unterrichtung nicht unmittelbar vollzogen wurde, nachdem die Bauaufsicht am 3. Juni 2022 ein Schreiben zur Nutzungsuntersagung an die Stiftungsverwaltung versendet hat, ändert nichts daran, dass die Unterrichtung tatsächlich erfolgte, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt. Insofern könnte hier allenfalls der Vorwurf erhoben werden, dass die Unterrichtung nicht rechtzeitig erfolgt sei. Aber auch das ist nicht der Fall. Wann eine Unterrichtung im Sinne von § 27 Abs. 2 GO zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Der Verwaltungsleitung steht vielmehr ein Ermessenspielraum hinsichtlich des Zeitpunkts der Vorlage eines Berichts zu. Hierbei ist nach dem Sinn und Zweck des § 27 Abs. 2 GO zu berücksichtigen, dass der Gemeindevertretung hinreichend Zeit gegeben werden muss, die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Gegensteuerung zu beschließen.

Im vorliegenden Fall ist der Bürgermeister seiner Berichtspflicht ggü. der Bürgerschaft nachgekommen, indem er mit VO/2022/11544 dargestellt hat, dass ein durch Hinzuziehung der Bauordnung abgestimmtes Interimskonzept die sofortige Nutzungsuntersagung abgewendet hat.

Vorausgegangen waren dann seit Juni mehrmonatige Abstimmungen zwischen Bauordnung, Feuerwehr, Gebäudemanagement und Stiftungsverwaltung über ein Interimskonzept und Sofortmaßnahmen zur Kompensation von bestehenden Sicherheitsdefiziten, die Anfang September 2022 zum Abschluss gebracht worden sind. Bis zum 05. September 2022 konnten dabei notwendige, kurzfristige Schließungen des HGH im Zuge der inhaltlichen Klärung von Wirksamkeiten technischer und organisatorische Brandschutzmaßnahmen vorerst abgewendet werden. Diese Abstimmungsprozesse sind Bestandteil des operativen Geschäfts der Verwaltung und führen noch nicht zu einer Informationsverpflichtung im Sinne von § 27 Abs. 2 GO. Erst am Ende des Abstimmungsprozesses zeichnete sich angesichts der auf das HGH zukommenden Sanierungslast innerhalb der Verwaltung ein fundiertes mit Daten unterlegtes Bild über die Zukunftsaussichten der SIE im HGH ab. Sodann erfolgte zeitnah die Unterrichtung der zuständigen Gremien (s.o.)

In der Begründung des Antrags wird behauptet, durch die Zeitverzögerung seien Fakten geschaffen worden, die den Entscheidungsspielraum der Bürgerschaft beschneiden würden. Diese Behauptung ist jedoch nicht nachvollziehbar. Wäre eine Unterrichtung bereits im Juni 2022 erfolgt, hätte dies an der Sachlage nichts geändert. Es wäre auch hier bauordnungsrechtlich ein Interimskonzept notwendig geworden.

Über die Zukunft der SIE im HGH, hätte in den Gremien erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts entschieden werden können. Ein entscheidungsfähiger Sachverhalt lag im Juni 2022 noch nicht vor.

Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass eine Unterrichtung bereits im Juni 2022 nicht zwingend geboten war und der Ermessenspielraum des Bürgermeisters nicht überschritten wurde.

An dieser Stelle sei auch verwiesen an die Antwort der Verwaltung zur chronologischen Abfolge im Fall Brandschutz Heiligen-Geist-Hospital (VO/2022/11730-01).

## **Zu 2. (Aufnahmestopp):**

Der am 06.04.2022 verhängte Aufnahmestopp in den SIE im HGH liegt in der operativen Zuständigkeit der Bereichsleitung der SIE. Die Frage über die Aufnahme von Bewohnenden in eine Pflegeeinrichtung fällt nicht in die Zuständigkeit der Bürgerschaft oder eines Fachausschusses.

Im Übrigen wäre es fahrlässig, im laufenden Abstimmungsprozess über ein Interimskonzept ohne verlässliche Datengrundlage für den Weiterbetrieb und der unmittelbar ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen weiter Bewohnende, insbesondere bewegungseingeschränkte Personen aufzunehmen. Dessen ungeachtet würde auch eine Sanierung des HGH das Freiziehen der Pflegeeinrichtung notwendig machen, weil eine Sanierung im laufenden Betrieb den Bewohnenden nicht zugemutet werden kann. Das wurde einvernehmlich zwischen Bereichs-, Fachbereichs- und Verwaltungsleitung abgestimmt. Die Entscheidung, wie eine Baumaßnahme durchzuführen ist, liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung.

Gleichzeitig war abzuwägen, ob hierüber frühzeitig die Öffentlichkeit ohne gesicherte Datengrundlage und einen abgeschlossenen Erkenntnisprozess zu informieren oder zunächst der Abstimmungsprozess auf Seiten der Bauordnung mit der Vermieterseite abzuwarten ist, bis ein abgestimmtes und kommunizierbares Konzept zur Abwendung einer bauordnungsrechtlichen Nutzungsuntersagung vorliegt. Es ging nicht zuletzt darum, eine unnötige Verunsicherung und das Schüren von Ängsten unter den Bewohnenden und deren Angehörigen zu vermeiden. Die Verwaltung hat sich nach ihrem Ermessen dafür entschieden, zunächst ein mit der Bauordnung und Feuerwehr abgestimmtes Konzept vorzulegen. Anschließend wurden die Gremien der Bürgerschaft informiert.

Im Übrigen besteht kein Widerspruch zu der Aussage des Ausnahmestopps ab 06. April 2022 und der späteren Aussage in der Vorlage VO/2022/11544. Nach Vorlage des Interimskonzepts und weiterer Prüfungen im September 2022 war absehbar, dass nach Auffassung der Verwaltung es sich bestätigt hat, dass ein Weiterbetrieb der Pflegeeinrichtung in der jetzigen Form nicht zukunftsfähig ist und auch im Fall einer Sanierung die Pflegeeinrichtung freizuziehen ist. Dafür wurden in anderen Einrichtungen Plätze freigehalten, um eine geordnete Verlegung sicherzustellen.

Auch hier gilt: Die Unterrichtungspflicht nach § 27 Abs. 2 GO dient dazu, der Gemeindevertretung die Möglichkeit zu geben, die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen zur Gegensteuerung beschließen zu können. Wäre die Bürgerschaft in der auf den Zeitpunkt des Aufnahmestopps am 06. April 2022 folgenden Bürgerschaftssitzung im Mai 2022 über diese Maßnahme informiert worden, hätte dies nichts an der bestehenden Situation geändert. Wie bereits oben geschildert, gehört die Aufnahme von Bewohnenden zum operativen Geschäft der SIE.

Es ist also zusammenfassend nicht erkennbar, welche Maßnahmen zur Gegensteuerung durch die Bürgerschaft hier bereits im Mai 2022 in deren Zuständigkeit hätten ergriffen werden können, die eine Verbesserung der Situation der SIE oder des HGH gegenüber dem jetzigen Stand erreicht hätte.

### **Zu 3. (Stopp einer Machbarkeitsstudie):**

Die Behauptung, der Bürgermeister hätte wider besseres Wissen die Unwahrheit zum Brandschutz im HGH vorgetragen, ist zurückzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem im Antrag erwähnten Protokoll das Protokoll vom 15.06.2022 gemeint ist. Dort ist unter 11. Folgendes ausgeführt:

*„Die aktuellen Planungen zur Grundinstandsetzung des HGH für eine langfristige Nutzung als Alten- und Pflegeheim sollen gestoppt werden. Hierzu wird von Seiten der Stiftung geäußert, dass gemäß Aussage der Planer und des GMHL für jegliche weitere Nutzung des Gebäudes des HGH eine Brandschutzsanierung mit einem ähnlich großen finanziellen Volumen erforderlich ist.“*

Hierzu ist festzustellen, dass das Protokoll insoweit einen Diskussionsstand wiedergibt. Die Vorplanung (Leistungsphase 2), die hier offenbar als Machbarkeitsstudie gemeint ist, zur Sanierung des Heiligen-Geist-Hospitals für einen dauerhaften Betrieb einer Altenpflegeeinrichtung wurde tatsächlich nicht gestoppt. Das Ergebnis der Vorplanung samt Kostenschätzung soll im Sommer

2023 vorgelegt werden (siehe VO/2022/11730-01). Die Vorplanung wurde im Jahr 2021 beauftragt und sollte abgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens der Bauordnung im Frühjahr vergangenen Jahres ging es vordringlich darum, sich zunächst auf die Erstellung eines Interimskonzeptes zu verständigen und anschließend die Vorplanung fortzusetzen, gerade auch vor dem Hintergrund, die finanziellen Ressourcen der Heiligen-Geist-Stiftung als Auftraggeberin der Vorplanung zu schonen.

Das ändert jedoch nichts daran, dass nach Auffassung der Verwaltung, die bestehende Pflegeeinrichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im HGH in der jetzigen Form nicht mehr fortgeführt werden kann. Es ist daher unbedingt notwendig, in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck ein zukunftsfähiges Folgenutzungskonzept zu erstellen, das sowohl für die Stiftung finanziell wie wirtschaftlich darstellbar ist, ebenso für den künftigen Betreiber einer dort angesiedelten Einrichtung. Hierfür soll die Vorplanung die Grundlage bilden.

#### **Zu 4. (Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht und Behauptung von Unwahrheiten)**

Der Vorwurf ist in Gänze zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu Ziff. 1. – 3. verwiesen.

#### **Zu 5. (Rüge)**

Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei einer Rüge nicht um eine politische Meinungsäußerung, sondern um ein dienstrechtliches Vorgehen des Dienstvorgesetzten (hier: Hauptausschuss) gegenüber dem Beamten (hier: Bürgermeister) handelt. Eine Rüge darf vom Dienstvorgesetzten nur ausgesprochen werden, wenn ein objektiver Anlass bestanden hat, sich missbilligend über den Beamten zu äußern. Dazu muss das missbilligende Verhalten nachgewiesen sein. Hier liegt aus den dargelegten Gründen ein zu missbilligendes Verhalten jedoch nicht vor, so dass der Antrag unberechtigt ist.

Im Übrigen stünde der Ausspruch einer Rüge im Ermessen des Dienstvorgesetzten (Entschlie-ßungs- und Auswahlermessen). Der Antrag enthält jedoch keinen Hinweis darauf, dass hier in irgendeiner Weise Ermessen ausgeübt wurde. Insofern kann dieser auch nicht Entscheidungsgrundlage für den Ausspruch einer Rüge sein.

#### **Zu 6. (Aufforderung zur künftigen Unterrichtung)**

Die Berichtspflicht des Bürgermeisters ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 2 GO) und ist Handlungsgrundlage der Verwaltung. Dem Bürgermeister wird hier ein Ermessen bei der Aufgabenerledigung eingeräumt. Zusätzliche Regelungen sind durch die Hauptsatzung vorgegeben. Darüberhinausgehende Vorgaben liegen nicht in der Zuständigkeit des Hauptausschusses. Eine Vorgabe durch den Hautausschuss kommt im Übrigen einer Weisung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gleich, wofür dem Hauptausschuss die Kompetenz fehlt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Lindenau  
Bürgermeister